Handel und Gewerbe in Polen

Erscheint am 1. u. 15. jeden Monats.
Bezugs-Preis:
1.00 zł. monatlich, für das Ausland
3.00 Rm. vierteljährlich.

Anzeigen-Annahme: KOSMOS, Sp. z o. o.
Poznań, ulica Zwierzyniecka 6.
Fernruf: 6823, 6105, 6275.
Anzeigen-Preis: Laut Tarif.
Bei Wiederholungen entspr. Rabatt.
Annahmeschluß: am 12. und 27. jeden Monats, mittags 12 Uhr.

Nachrichtenblatt des Verbandes für Handel und Gewerbe, e. V.
Poznań, ulica Skośna No. 8 (Evgl. Vereinshaus) Fernruf No. 1536

5. Jahrgang | Poznań, den 15. April 1930 | No. 8

Nr. 8

Inhalt:

Handel und Gewerbe in Polen

Erscheint am 1. u. 15. jeden Monats.
Bezugs-Preis:
1.00 zł. monatlich, für das Ausland
3.00 Rm. vierteljährlich.

Anzeigen-Annahme: KOSMOS, Sp. z o. o.
Poznań, ulica Zwierzyniecka 6.
Fernruf: 6823, 6105, 6275.
Anzeigen-Preis: Laut Tarif.
Bei Wiederholungen entspr. Rabatt.
Annahmeschluß: am 12. und 27. jeden Monats, mittags 12 Uhr.

Nachrichtenblatt des Verbandes für Handel und Gewerbe, e. V.
Poznań, ulica Skośna No. 8 (Evgl. Vereinshaus) Fernruf No. 1536

5. Jahrgang | **Poznań, den 15. April 1930** | **Nr. 8**

Polens Staatshaushalt im Wirtschaftsjahr 1930/31.

L. Am 1. April bringt die Presse, altem Brauch gemaß, in großer Menge frei erdichtete, phantastische Nachrichten, die sich nachher als Aufsitzer herausstellen und den Zweck haben, dem gutglaubigen Leser recht dicke Baren aufzubinden. Am 1. April brachte der „Dziennik Ustaw Rzeczypospolitej Polskiej“ — den neuen Haushaltsplan.

Nun muß freilich nach den Bestimmungen der Verfassung der Staatshaushalt bis zum 1. April eines jeden Jahres angenommen und veröffentlicht werden. Daß die Veröffentlichung diesmal erst am allerletzten Tage erfolgte, erklart sich aus der vorhergegangenen Regierungskrise, dem Konflikt zwischen Sejm und Regierung, — obgleich kritisch veranlagte Gemüter behaupten, die fortwährenden Überschreitungen des Haushaltsplanes seien ein Beweis dafür, daß die Regierung selbst ihn als eine Art „Aprilscherz“ betrachte. —

Daß der vor uns liegende Haushaltsplan ernst gemeint ist, daran wollen wir nicht zweifeln. Ist er aber auch ernst durchdacht?

Man sollte es annehmen, denn erstklassige Fachleute haben ihn ausgearbeitet, kluge Manner, namlich Sejmabgeordnete, haben sich monatelang in schweren Sitzungen mit ihm befaßt, — und doch konnen wir nicht umhin, einige Einwendungen zu machen.

Zunachst die Gesamthöhe des Haushaltes: Einnahmen 3 038 736 568 zł, Ausgaben 2 940 921 861 zł. Im vorjahrigen Haushalt betrugen die Einnahmen 2 954 967 414 zł, die Ausgaben 2 787 787 731 zł. Wir haben also gegen das Vorjahr eine Erhöhung der Einnahmen um rund 85 Millionen, der Ausgaben um über 150 Millionen zu verzeichnen. Die Summen fallen an sich bei einem Gesamtetat von 3 Milliarden wenig ins Gewicht; bedenklich erscheint dagegen die grundsatzliche Einstellung der Regierungskreise, die, anstatt Abstriche vorzunehmen, nach einer Vergrößerung des Haushaltes streben. Wir haben schon mehrmals betont, daß der gegenwartige Staatshaushalt für ein Land wie Polen viel zu hoch ist, und hervorragende polnische Wirtschaftskenner haben auf Grund wissenschaftlicher Untersuchungen diese Ansicht bestatigt. Der Haushalt wird nur durch eine ganz übermaßige Anspannung der finanziellen Krafte des ganzen Landes gehalten. Der privaten Wirtschaft wird durch die hohen Steuern jedes rentable Arbeiten, vor allem aber auch die Kapitalbildung, unmöglich gemacht, und die Monopole, der fortschreitende „Etatismus“, schranken ihr den Bewegungsbereich ganz unertraglich ein. Polen ist zwar seiner Flache nach ein Großstaat, seiner wirtschaftlichen Leistungsfahigkeit nach aber gehört es zu den allerschwachsten Landern Europas, umsomehr, als er gegenüber den westeuropaischen Staaten gewaltig viel nachzuholen und aufzubauen hat.

— Um diesen Aufbau bewerkstelligen zu konnen, benötigt der Staat eben große Summen! — wird von den Fürsprechern des hohen Staatshaushaltes zu seiner Begründung angeführt. Gut, wenn das aus der Wirtschaft herausgepreßte Geld wirklich für nützliche und notwendige Zwecke ausgegeben wird, kann man sich sagen, daß die Opfer, die gegenwartig gebracht werden müssen, mittelbar über kurz oder lang der Wirtschaft wieder zugutekommen, und wenn alles zu dem Zweck geschieht, aufzubauen und Verbesserungen zu schaffen, wird man den hohen Staatshaushalt wenigstens als vernünftig begründet anerkennen müssen. Wie steht es aber damit?

Als bei weitem größte Ausgabenposition des Haushaltes fallt auf den ersten Blick die des Kriegsministeriums ins Auge. 827 096 105 zł, gegen das Vorjahr noch um 15 Millionen vergrößert. Hinzu muß man noch die im Haushalt des Innenministeriums steckenden Ausgaben für das sog. „Grenzschutzkorps“ mit 60 534 699 zl rechnen, so daß sich als Ausgaben für das stehende Heer die Summe von 887 630 804 zł, also mehr als 30 % der Gesamtausgaben, ergibt. Die Erörterung der Frage, ob ein dermaßen kostspieliges Heer für Polen notwendig ist, wurde ins Gebiet der Politik führen. Wir beschranken uns daher hier auf die Feststellung, daß diese enormen Summen, vom wirtschaftlichen Standpunkt gesehen, ganz nutzlos und unwirtschaftlich ausgegeben werden.

Interessant ist die Feststellung, daß an Einkünften aus direkten Steuern 668 Millionen veranschlagt sind, aus indirekten Steuern 186 275 000 zł, zusammen 854 275 000 zł. Wir sehen also, daß das Heer die direkten und indirekten Steuern, die die arbeitende Bevölkerung im Schweiße ihres Angesichtes aufzubringen gezwungen ist, buchstablich auffrißt. Gibt das nicht zu denken?

Übrigens: Die Regierung hat doch Steuerermaßigungen versprochen, und mit der Umsatzsteuer ist der Anfang bereits gemacht. Wie ist dies mit der Tatsache vereinbar, daß die obengenannten Ziffern für die zu erwartenden Einkünfte aus direkten und indirekten Steuern um 47 bzw. 14 Millionen höher angesetzt sind als im Vorjahr? — Ein sehr bedenkliches Zeichen!

Indessen wollten wir ja feststellen, welche Betrage zugunsten der Wirtschaft ausgegeben werden. Da finden wir das Ministerium für Handel und Gewerbe mit dem kümmerlichen Betrag von 54 370 945 zł, der gegen das Vorjahr sogar noch um 2 Millionen gekürzt worden ist. **Überhaupt ist zu bemerken, daß trotz der Erhöhung des Gesamthaushaltes alle Ministerien, deren Tatigkeit der Wirtschaft zugute kommt, sich Streichungen haben gefallen lassen müssen;** eine Ausnahme bildet lediglich das Arbeitsministerium, dessen Etat um 15 Millionen heraufgesetzt worden ist. Das Verkehrsministerium, das Landwirtschaftsministerium, das Ministerium für öffentliche Arbeiten, ja sogar

das Postministerium, müssen sich mit geringeren Beträgen begnügen als im Vorjahr.

Aber zurück zum Ministerium für Handel und Gewerbe, das uns am meisten interessiert. Wer da wähnt, wenigstens der Betrag von 54 Millionen käme nun der Gesamtwirtschaft zugute, sieht sich abermals grausam getäuscht. Der Großteil der Summe, nämlich insgesamt über 33 Millionen, ist zum weiteren Ausbau des Hafens Gdingen, der polnischen Handelsflotte, kurz, für die Förderung der polnischen Seefahrt bestimmt. Mit dem leidigen Kapitel „Gdingen" haben wir uns ja schon mehrmals zu beschäftigen Gelegenheit gehabt. Vom wirtschaftlichen Standpunkt aus ist hierzu dasselbe zu sagen, was vom Heer gilt: die ganze Sache ist weder notwendig, noch bringt sie dem Wirtschaftsorganismus irgend welche greifbaren Vorteile oder Erleichterungen, sondern nur Ausgaben, Ausgaben und noch Ausgaben. Aber Gdingen und die sog. Flotte sind für den Staat eine Prestigeangelegenheit, — bemerkenswert ist, daß im Haushalt ein besonderer Posten: „Repräsentationsunkosten beim Empfang ausländischer Besichtigungsexpeditionen in Gdingen" vorgesehen ist, — und **dem leidigen Prestige zuliebe werden Summen vergeudet, nach denen die Wirtschaft, die sie wirklich dringend braucht, vergeblich schreit!**

Einen weiteren, ziemlich erheblichen Betrag — etwa 7 Millionen zł — erfordert der Beamtenkörper des Ministeriums selbst; die im Interesse der Wirtschaft arbeitenden Einrichtungen: das Exportinstitut, das Konjunkturforschungsinstitut, die Versuchsämter, haben alle minimale Beträge zur Verfügung, und für Subventionen, die der Wirtschaft direkt zugute kommen sollen, ist der erstaunliche Betrag von nicht ganz 3 Millionen vorgesehen! In einem Gesamthaushalt von 3 Milliarden!

Diese Zahlen sprechen für sich. Sie beweisen, daß in den Augen der Regierung die Wirtschaft nur für den Staat da ist, nicht aber, wie es sein sollte, der Staat für die Wirtschaft. Dieser Standpunkt ist kurzsichtig und rückständig. In allen modernen Staaten heißt die Parole: Alles für die Wirtschaft! In Polen heißt sie: Alles aus der Wirtschaft! Ein solches Verhalten muß sich rächen — und hat sich auch schon bitter genug gerächt!

Die Wirtschaft aber, vor allem Handel, Gewerbe und Handwerk, die den Großteil der Steuern aufzubringen haben, können und müssen mit aller Entschiedenheit verlangen, daß ihre Nöte und Bedürfnisse in Zukunft gebührende Würdigung und Berücksichtigung finden.

Steuerwesen und Monopole.

Zur Einführung der Ausgleichssteuer.

In der Sitzung der Unterkommission für die Steuerreform ist die Frage der Einführung der sogenannten Ausgleichs-Importsteuer erörtert worden. Man begründet die Berechtigung dieser Steuer damit, daß auch von der Inlandsware Steuer gezahlt werden muß, und daß es daher ungerecht sei, wenn man die aus dem Ausland eingeführten gleichen Artikel von dieser Umsatzsteuer befreie und sie somit besser stelle.

In der Kommission wurde im Prinzip der Finanzminister ermächtigt, während der Dauer von 5 Jahren eine solche Ausgleichssteuer zu erheben. Sie soll erhoben werden bei der Einfuhr solcher Artikel, die auch im Inlande hergestellt werden. Sie soll in Kraft treten gleichzeitig mit der Einführung des Gesetzes über eine einmalige Umsatzsteuer von dem letzten Produzenten. Die Artikel, von denen eine Ausgleichssteuer gezahlt worden ist, sind dann von jeder weiteren Umsatzsteuer befreit.

Der Finanzminister ist damit einverstanden, daß im Prinzip Ausfuhrartikel von der Umsatzsteuer befreit werden sollen, jedoch behält sich der Minister das Recht vor, hier Ausnahmen eintreten zu lassen.

Umsatzsteuervergünstigungen beim Export von Vieh, Schweinen und Pferden sowie Gerste.

Durch Verfügung des Finanzministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium für Industrie und Handel wurde der Umsatzsteuersatz für exportiertes Rindvieh und Schweine, die nach dem 1. Januar 1929 ausgeführt wurden, auf 1/2 Prozent ermässigt.

Exporttransaktionen von Gerste und Rindvieh, Schweinen und Pferden, die nach dem 1. Januar 1930 unternommen wurden, sind umsatzsteuerfrei.

Die oben genannten Umsatzsteuervergütigungen kommen nur in Anwendung, wenn die betreffenden Exporttransaktionen durch Handelsbücher und Ausfuhrdeklarationen nachgewiesen werden können.

Die Umsatzsteuer beim Export von Eiern und Borstenvieh.

Das Oberverwaltungsgericht hat sich auf den Standpunkt gestellt, dass die 1/2prozentige Besteuerung von Artikeln des ersten Bedarfs sich nur auf Inlandsumsätze erstrecken kann; demzufolge ist beim Export dieser Artikel der volle Steuersatz zu erheben; eventuell können auf Grund des Art. 94 Steuererleichterungen gewährt werden.

Dieser Entscheidung gemäss bringen die Steuerbehörden bei der Ausfuhr von Eiern und Borstenvieh den 2prozentigen Satz in Anwendung.

Welcher Steuersatz kommt beim Verkauf von Ziegeln zur Anwendung?

Hierüber liegt folgende Entscheidung des Obersten Verwaltungsgerichts vor:

Die Umsätze, die von den Ziegeleien aus dem Verkauf der von ihnen produzierten Ziegel an gewerbesteuerpflichtige Bauunternehmer erzielt werden, unterliegen, sofern diese Ziegel zum Bauen bestimmt sind, der staatlichen Gewerbesteuer in Höhe von 1% im Sinne des Art. 7a des Gesetzes vom 15. Juli 1925 (Dz. Ust. Nr. 79, Pos. 550).

Das Oberste Verwaltungsgericht hob die angefochtene Entscheidung als mit dem Gesetz in Widerspruch stehend auf.

Klagesache: Die Firma „Pezet" P. Z. B., Sp. Akc., in Lwów legte der Finanzbehörde für die Veranlagung zur Umsatzsteuer vier Erklärungen über die in ihren vier Ziegeleibetrieben erzielten Umsätze vor. In diesen Erklärungen gab die Firma die Höhe der Umsätze mit 312 819 zł an und legte dar, dass hiervon 38 894 zł dem einprozentigen Steuersatz unterliegen.

Die zuständige Finanzkammer wandte jedoch auf die Gesamtsumme den 2prozentigen Satz an.

Gegen diese Einschätzung legte die Firma beim Finanzministerium Berufung ein. Darin führt sie die Namen der Baufirmen an, die von ihr Ziegel zum Häuserbau gekauft haben, und weist darauf hin, dass Ziegel beim Bauen der Verarbeitung und dem Verbrauch unterliegen, so dass auf die angeführte Umsatzziffer (38 894 zł) der ermässigte Satz (1%) im Sinne des Art. 7a des Gesetzes vom 15. Juli 1925 Anwendung finden müsse.

Das Finanzministerium erteilte einen abschlägigen Bescheid, da nach seiner Ansicht Ziegel beim Bauen weder der Verarbeitung noch dem Verbrauch unterliegen.

Hiergegen erhob die Firma Klage beim Oberverwaltungsgericht, wobei sie die in der Berufung gemachten Einwände wiederholte.

Urteilsbegründung: Das Gericht gelangte zu folgendem Erkenntnis:

Nach Art. 7a des Gesetzes vom 15. Juli 1925 beträgt die Umsatzsteuer nur 1% der Umsätze, die von Industrieunternehmen aus dem Verkauf der von ihnen gewonnenen Rohstoffe oder erzeugten Waren erzielt worden sind, sofern diese Artikel von anderen Industrieunternehmen erworben werden, die sie im eigenen Betriebe verarbeiten oder verbrauchen.

Es unterliegt keinem Zweifel, dass Ziegel eine Ware sind, die von Industrieunternehmen (Ziegeleien) hergestellt werden. Strittig ist nur die Frage, ob das Industrieunternehmen, das aus den angekauften Ziegeln Gebäude aufführt, diese Ware in seinem Betriebe verbraucht oder verarbeitet. Die verklagte Behörde legt das gesetzliche Erfordernis der „Verarbeitung" dahin aus, dass die Form der erworbenen Ware eine völlige Veränderung erfahren und als Endergebnis eine neue Ware entstehen müsse, die in den Handelsverkehr zu bringen sei, also nicht in Immobilien festgelegt werden dürfe: dem Erfordernis des „Verbrauchs" werde nur durch tatsächlich vollständigen Verbrauch Genüge getan, wie z. B. beim Verbrennen von Kohle im Ofen oder bei einer derartigen Verarbeitung des Gegenstandes, dass dieser nicht mehr in gleicher Form für den nämlichen Zweck Verwendung finden kann.

Das Gericht hält es für überflüssig, den Begriff der Verarbeitung zu bestimmen, da als Kriterium der Begriff des Verbrauchs hinreichend ist. In dieser Hinsicht hat das Gericht erkannt, dass die in Art. 7a aus dem Titel des Verbrauchs vorgesehene Anwendung des 1prozentigen Steuersatzes sich nicht auf die Fälle des physischen Verbrauchs im Sinne einer vollständigen materiellen Vernichtung des Gegenstandes oder seiner völligen physikalischen oder auch chemischen Veränderung in einen Stoff ganz anderer Art beschränkt, sondern auch die Fälle erfasst, wo die zu Produktionszwecken erworbene Ware infolge eines industriellen Verfahrens die Eigenschaft eines selbständigen Handelsobjekts verliert. Es kommt also darauf an, dass die Ware für Produktionszwecke eines Industrieunternehmens erworben wird und nicht von vornherein als gleiche Ware in unverändertem Zustande für den Absatz bestimmt ist.

In der verhandelten Klagesache liegt der Fall des Verbrauchs der Ware, von Ziegeln nämlich, in den Industriebetrieben der Abnehmer

(Bauunternehmer) im Sinne des Art. 7a vor. Es unterliegt keinem Zweifel, dass baugewerbliche Unternehmen Industrieunternehmen sind und die in der Berufung angeführten gewerbesteuerpflichtigen Unternehmen von der klagenden Firma Ziegel zum Bau von Häusern gekauft haben, mit denen jene Unternehmen alsdann Handel trieben.

Der zum Häuserbau verwendete Ziegel hört als bewegliche Sache zu bestehen auf und verwandelt sich dadurch, dass er zusammen mit anderen Baumaterialien ein Gebäude bildet, als wesentlicher Bestandteil desselben in eine unbewegliche Sache. Der als Ware erworbene Ziegel unterliegt somit dem Verbrauch.

Im vorliegenden Falle waren die in den Besitz der Bauunternehmen übergegangenen Ziegel nicht für den Absatz als solche, d. i. als Baumaterial bestimmt, sondern wurden ausschliesslich zum Zwecke des Verbrauchs beim Häuserbau gekauft. In diesem Zusammenhang hebt die Klägerin sehr zutreffend hervor, dass der zum Bauen verwendete Ziegel gewisse physische Veränderungen dadurch erfährt, dass er vom Maurer zum Gebrauch hergerichtet und nach Bedarf entzweigeschlagen wird und in ursprünglichem Zustande nicht abermals Gegenstand des Umsatzes ist, und wenn der seltene Fall eintritt, dass ein Haus abgebrochen und der dadurch gewonnene Ziegel verkauft wird, dann hat dieser nicht den gleichen Baumaterialwert wie ein neuer Ziegel.

Da die angefochtene Entscheidung mit der obigen als richtig erkannten Auslegung des Art. 7a in Widerspruch steht, hat das Oberverwaltungsgericht ihre Aufhebung verfügt.

Auslegungen zum Stempelgesetz.

Zu Art. 102 und 169.

Beschlüsse über Kapitalserhöhungen von Aktiengesellschaften (Art. 102, Punkt b des Stempelsteuergesetzes), die vor dem 1. Januar 1930 gefasst wurden, unterliegen auf Grund einer besonderen Bestimmung des Art. 169 des Stempelsteuergesetzes dem ermässigten Satz von 1 Prozent, auch wenn die Stempelgebühr entsprechend den Bestimmungen des Art. 102 erst nach dem 31. Dezember 1929 zu entrichten ist.

Aus dem Wortlaut des Artikel 102 des Stempelsteuergesetzes geht eindeutig hervor, dass der Stempelgebühr der Beschluss über Kapitalserhöhung — nicht die Kapitalserhöhung selber — unterliegt. Daher ist auch für die Entscheidung, ob die normale oder ermässigte Stempelgebühr in Anwendung kommt, der Termin massgebend, an dem die Stempelgebühr aktuell wird, und nicht der Zeitpunkt, an dem sie fällig wird.

Zu Art. 114.

Der Stempelgebühr in der grundsätzlichen Höhe von 0,5 Prozent vom Betrage der Verpflichtung (Art. 114 des Stempelsteuergesetzes) unterliegen Generalversammlungsprotokolle von Aktiengesellschaften, die den Forderungen des Art. 73 des Gesetzes über die Aktiengesellschaften, die den Forderungen des Art. 73 des Gesetzes über die Aktiengesellschaften (Dz. U. Nr. 39/1928) entsprechen und Beschlüsse über Gewährung von Pensionen an ehemalige Vorstandsmitglieder bzw. deren Witwen oder Kinder enthalten. Für die nähere Berechnung der Leistungen gelten die Bestimmungen des Art. 10 des Stempelsteuergesetzes.

Unverstand oder — ?

Das Finanzministerium hat eine Verfügung herausgegeben, nach der die Umsatzsteuer nicht mehr durch die P. K. O. überwiesen werden darf, sondern direkt bei den einzelnen Finanzkassen einzuzahlen ist. Bei der heutigen vielgestaltigen Inanspruchnahme der P. K. O. ist diese Verfügung vollkommen unverständlich. Man sollte doch aufhören, die schon genügend gequälten Steuerzahler mit derart bürokratischen Einschränkungen zu belasten.

Ein- und Ausfuhrbestimmungen.

Zollrückerstattung bei Ausfuhr von Metallerzeugnissen.

Gemäß der am 18. d. Mts. in Kraft getretenen Verordnung der Minister für Finanzen, Industrie und Handel sowie Landwirtschaft (Dz. Ust. Nr. 8, Pos. 62) wird bei Ausfuhr von Walzerzeugnissen und einer Reihe anderer Metallerzeugnisse der Einfuhrzoll für Rohstoffe und Hilfsmaterialien, die zur Herstellung jener Erzeugnisse verwandt worden sind, nach folgenden Normen (je 100 kg) zurückerstattet:

1. Eisen und Stahl: flach (außer Bandeisen) in Breite von mehr als 13 mm bis einschl. 200 mm und in Stärke von über 3,5 mm; quadratisch oder rund im Durchmesser von über 13 mm bis 100 mm; winkelförmig über 40 mm breit. 3,50 zł.

2. Eisenbahnschienen von mehr als 90 mm Höhe, auch solche mit gefrästen Enden und mit Löchern: 2,90 zł

3. Eisen und Stahl: quadratisch oder rund im Durchmesser oder in Breite von über 100 mm; winkelförmig, in Breite von 40 mm und darunter: Profileisen (T, doppel-T, C, Z, oval, halbrund, Trapez und ähnliche komplizierte Profile), von über 40 mm Breite in der größten Ausdehnung; Eisenbahnschienen in Höhe von 90 mm und darunter, auch solche mit gefraßten Enden und mit Löchern; Verbindungsstücke, Unterlagen; Blech in Stärke von 5 mm und darüber: 3,50 zł.

4. Eisen- und Stahl von geringen Ausmaßen, in Breite von 1,3 bis 6,5 cm. 4 zł.

5. Eisen und Stahl: Profileisen (wie vorher) in Breite von 40 mm und darunter im größten Ausmaß; flach, Universaleisen in Stärke von über 200 mm; Blech in Stärke von weniger als 5 mm bis einschl. 1 mm: 4,- zł.

6. Eisen und Stahl: bandförmig in Stärke von weniger als 1,5 mm, Blech dünner als 1 mm: 5,30 zł.

7. Edelstahl in Stäben, Ringen, Profilen; Blech aus Edelstahl, Abgüsse aus Edelstahl, geschmiedete, gepreßte und gestanzte Erzeugnisse aus Edelstahl: 9,- zł.

8. Verzinktes Eisen- und Stahlblech: 5,— zł

9. Kesselschmiedeerzeugnisse, Eisenkonstruktionen, Brückenkrane, Becken, Kisten und dergl. Erzeugnisse aus Eisen- und Stahlblech, außer den in der Pos. 154 des Zolltarifs genannten Artikeln: 5,40 zł.

10. Streckmetall: 6,90 zł

11. Eimer, Fässer, Büchsen und dergl. Gefäße aus Eisen- oder Stahlblech in Stärke von unter 4 mm, auch aus solchem Blech, das mit Zink, Zinn oder anderen unedlen Metallen überzogen oder lackiert, bemalt oder bedruckt ist: 5,50 zł.

12. Emailblechgefäße: 26,— zł.

13. Eisen- und Stahldraht in Stärke von 6,5 mm und darunter, desgleichen verzinkt, verzinnt oder mit anderen unedlen Metallen versehen: 4,20 zł.

14. Stacheldraht aus Eisen oder Stahl, auch verzinkt: 4,30 zł.

15. Eisen- und Stahlnägel: 4,30 zł.

16. Eisen- und Stahlwaren, poliert, geschliffen oder anders bearbeitet, auch mit Zusatz von Holz, Kupfer und dessen Legierungen, z. B. Nieten, Äxte und dergl., mit Ausnahme von Stahlflaschen: 4,70 zł.

17. Stahlflaschen: 14,— zł.

18. Hufstollen: 5,40 zł.

19. Schaufeln, selbst mit Holzstielen: 5,— zł.

20. Heugabeln, Spaten, Hacken, Rechen, Picken, Keilhauen, auch mit Holzstielen: 4,80 zł.

21. Eisenbahngüterwagen: 5,50 zł.

22. Lokomotiven: 14,— zł.

23. Spezialteile für Lokomotiven, wie Kessel und deren Teile, vollständig hergerichtet (z. B. Feuerkisten, Siederöhren mit kupfernen Enden und dergl.), Kesselarmaturen, Dampfüberhitzer, Wasservorwärmer und Wasserreiniger, Dampfzylinder, Betriebsmechanismen, Steuerungen, Bremsen und dergl.: 14,— zł.

24. Teile von Wagengestellen für Waggons, Tender und Lokomotiven, wie Puffer mit Zubehör, Haken aller Art, Federn, Radsätze, Achsen, Räder und Radreifen, Schmierbüchsen, ferner kleine ein- und zweiachsige Wagen, Wagenbremsen und dergl.: 6,— zł.

25. Ganze Tender: 6,— zł.

26. Geschweißte oder gezogene Eisen- und Stahlröhren von höchstens 321 mm innerem Durchmesser, mit Ausnahme von Teufröhren: 2,50 zł.

27. Rohrleitungen aus gebogenem und geschweißtem Eisen- oder Stahlblech in Stärke von über 4 mm und von mehr als 500 mm Durchmesser: 5,40 zł.

28. Schreibfedern und Lineale aus Stahlblech: 60,— zł.

29. Bürobeutelklammern, Reißzwecken, Locher und Heftmaschinen: 30,— zł.

30. Büroklammern aus Eisendraht: 8,— zł.

Das Verzeichnis der zur Ausstellung von Ausfuhrbescheinigungen berechtigten Exportverbände wird im „Monitor Polski" veröffentlicht.

Zollvergünstigungen für Saatgut.

Auf Grund einer im „Dziennik Ustaw" Nr. 19/1930 veröffentlichten Verordnung über Zollvergünstigungen kann der Einfuhrzoll für Saatkartoffeln, die in der Zeit vom 15. März bis 31. Mai importiert werden, mit Genehmigung des Finanzministeriums erlassen werden. Für die in der Zeit zwischen dem 1. Februar und dem 31. Mai eingeführten Sämereien von Nadelbäumen gilt, gleichfalls mit Genehmigung des Finanzministeriums und rückwirkend vom 1. Februar d. Js. ab, der Vergünstigungszoll in Höhe von 25% des Normalsatzes (zurzeit 650 zł pro 100 kg).

Zollbehandlung von Toilettezerstäubern.

Toilettezerstäuber aus Glas, mit Bestandteilen aus gemeinen Stoffen, auch wenn diese vergoldet oder versilbert sind, unterliegen dem gleichen Zoll wie gewöhnliche Toilettartikel nach Pos. Nr. 215 P. 3.

Die gleichen Zerstäuber mit Seidenbestandteilen oder Zerstäuber aus gänzlich vergoldetem oder versilbertem gemeinen Metall sind wie Galanteriewaren in Verbindung mit teuren Stoffen nach Pos. 215, P. 1 zu verzollen.

Toilettezerstäuber aus gemeinem Metall, nicht vergoldet oder versilbert, ohne Verbindung mit anderen Stoffen, werden nach Pos. 215, P. 4 verzollt.

Glasbehälter zu den Zerstäubern in Verbindung mit anderen gewöhnlichen Stoffen unterliegen, falls sie keine kompletten Zerstäuber sind, dem Zolle gemäss Pos. 77, P. 6 a, wie Glaswaren mit anderen Stoffen nach den bezüglichen Positionen je nach dem Stoffe und Verarbeitungsgrade.

Zolltarifentscheidungen.

Nach Entscheidungen der obersten Zollbehörde sind zu verzollen: Die Früchte von „Citrus Medica Macrocarpa", die zur Herstellung des Zitronats verwandt werden, sind wie Zitronen nach Pos. 6/3 zu verzollen. Bei der Tarifierung spielt es keine Rolle, ob die Ware in frischem oder gesalzenem Zustand eintrifft. Mit Gummi getränkte, ungefärbte Baumwollgewebe sind wie gefärbte nach Pos. 188 entsprechender Punkt + 50 Proz. zu verzollen, wenn der Gummi ihnen das Aussehen gefärbter Gewebe verleiht. — Reifen aus Haselnussholz, obwohl sie nur im rohen Zustande eintreffen, auf Grund der Anmerkung zu Pos. 59 nach Pos. 61/1 d als Erzeugnisse aus einem in Pos. 58/1 nicht genannten Holz. — Holzerzeugnisse, deren Ober- oder Vorderteil ganz mit Gewebe, Leder, Dermatoid, Wachstuch oder anderen ähnlichen Werkstoffen überzogen oder beschlagen ist, nach Pos. 61/1 wie gänzlich überzogene Holzwaren.

Um das Kontrollverfahren bei der Eierausfuhr.

Große Unruhe hat unter den polnischen Eierexporteuren die Mitteilung hervorgerufen, daß die Regierung die Absicht habe, die Kontrolle der Qualität der zur Ausfuhr gelangenden Ware an die Grenzstationen zu verlegen. Es wird darauf hingewiesen, daß die Exportware von den ausländischen Abnehmern meistenteils mit Akkreditiven am Verladungsort bezahlt wird. Sollte die Kontrolle künftighin statt am Lager beim Grenzübergang vorgenommen werden, so würden die Käufer keine Sicherheit haben, daß die von ihnen erworbenen Partien nicht an der Grenze angehalten werden. Von den interessierten polnischen Kreisen werden bei den zuständigen Regierungsstellen Schritte unternommen, um eine derartige den Handel mit dem Auslande gefährdende Änderung des bisherigen Verfahrens zu verhindern.

Gegen die Regelung der Schweine-Ausfuhr.

In der Warschauer „Gazeta Handlowa" wird gegen die geplante Regelung der Schweineausfuhr nach Deutschland Sturm gelaufen. Es wird darin ausgeführt, daß zwar der Reichsverband der deutschen Industrie die Garantie für die Abnahme des gesamten Schweineausfuhrkontingents übernehmen wolle, daß aber diese Garantie nur eine moralische Bedeutung habe und weitgehende Möglichkeiten für veterinäre und technische Schikanen aller Art wodurch es an und für sich zu einem minderwertigen Material deklassiert werde. Durch die oben erwähnten Schikanen, denen die polnische Schweineausfuhr ausgesetzt werden könne, werde das festgesetzte Kontingent in der Praxis auf ein Mindestmaß herabgedrückt werden können.

Außerdem tauche die Preisfrage auf. Das polnische, im geschlachteten Zustande, mit ausländischer Marke eintreffende Schweinematerial würde als minderwertige Ware betrachtet werden. Folglich könnten es den, dem effektiven Wert und der tatsächlichen Marktkonjunktur entsprechenden Preis nicht erzielen. Der Grundsatz der Gleichberechtigung würde mithin erschüttert werden, da ja die deutschen, nach Polen zur Einfuhr gelangenden Waren im freien Verkehr eingeführt werden würden.

Für die polnische Schweineausfuhr könne aus der Abschnürung vom freien Markt in Deutschland eine große Gefahr erwachsen. Die Liquidierung des Zollkriegs könne nur auf dem Grundsatz eines gesunden Kompromisses erfolgen, das beiden Partnern gleiche Vorteile bringe. Die polnischen Schweine sollten, neben den deutschen, im freien Wettbewerb auf freiem Markt zum Verkauf gelangen.

Erhöhung des Einfuhrzolls für tierische Speisefette.

Zoll für Schmalz von 50 auf 130 zł erhöht.

Die landwirtschaftliche Kommission des Sejms hat die Regierungsvorlage über eine Erhöhung der Einfuhrzölle für tierische Fette in dritter Lesung angenommen. In der von der Kommission beschlossenen Fassung wird über die Regierungsvorschläge hinaus der Zoll für frischen Speck auf 110 zł per dz (gegen 40 zł nach dem geltenden Zolltarif), der Zoll für Schmalz auf 130 zł (50 zł) und auf paprizierten Speck auf 140 zł (60 zł) erhöht. Als Zweck der Zollerhöhung wird eine Verringerung der Importe aus Amerika bezeichnet.

Rechtswesen und Handelsbräuche.

Kündigung und Entlassung.

Nach den allgemeinen jetzt noch haltenden Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches ist die Kündigung ein einseitiges, empfangsbedürftiges Rechtsgeschäft, es gelten also die allgemeinen Vorschriften über Willenserklärung, Geschäftsfähigkeit, Nichtigkeit und Anfechtbarkeit. So ist z. B. eine gegen ein gesetzliches Verbot verstoßende Kündigung nichtig. Eine Zustimmung oder Mitwirkung des Gekündigten ist nicht erforderlich. Andererseits ist eine einseitige Zurücknahme nicht möglich. Wesentlich ist, daß die Kündigung dem Vertragsgegner zugehen muß, also erst wirksam wird, wenn sie normalerweise in seinen [illegible] gelangt. Wird die Empfangnahme schuldhaft verhindert, auch durch Annahmeverweigerung des Empfängers, so gilt die Kündigung trotzdem als erfolgt. Der Gekündigte hat dafür Sorge zu tragen, daß Briefe, die an seine gewöhnliche Adresse gerichtet sind, ihn auch erreichen. Ist sein Aufenthalt unbekannt, so ist gemäß § 132 Ab. 2 B. G. B. öffentliche Zustellung zu veranlassen.

Geht ein Kündigungsschreiben dem Gekündigten nicht zu und zwar aus Gründen, die dieser auch nur fahrlässig zu vertreten hat, so heilt die unverzügliche Nachholung der Kündigung die Verspätung.

Im allgemeinen bedarf die Kündigung keiner Form, es ist besonders nicht nötig, daß das Wort „kündigen" gebraucht wird. Allerdings muß der Wille dazu zweifelsfrei, namentlich auch bezüglich des Zeitpunktes der Beendigung, erkennbar sein. Im Tarifvertrag, in der Arbeitsordnung und im Arbeitsvertrag kann indessen eine besondere Form, etwa Schriftform oder Kündigung

durch eingeschriebenen Brief vereinbart werden. Ein Verstoß gegen diese Vereinbarungen würde Nichtigkeit zur Folge haben. Dieser Mangel kann indessen geheilt werden, wenn der Gekündigte stillschweigend oder ausdrücklich sein Einverstandnis damit erklärt.

Nur die zur Kündigung berechtigte Person, also im allgemeinen die Vertragspartei, kann die Kündigung wirksam aussprechen unbeschadet ihres Rechtes, sich dazu eines Bevollmachtigten oder eines Boten zu bedienen. Legt der Bevollmachtigte dem Vertragsgegner keine schriftliche Vollmachtsurkunde vor und weist dieser deshalb die Kündigung zurück, so ist die Kündigung unwirksam, es sei denn, daß der Vollmachtgeber den Gekündigten vorher von der Bevollmächtigung in Kenntnis gesetzt hatte. So wäre z. B. die Kündigung der Arbeiterschaft eines Betriebes, die die Arbeitsniederlegung durch einen nur mündlich Bevollmächtigten dem Arbeitgeber übermittelt, unwirksam, wenn der Arbeitgeber den Mangel der schriftlichen Vollmacht rügt und deshalb die Kündigung zurückweist.

Grundsatzlich müssen Kündigender und Gekündigter geschaftsfahige Personen sein. Jedoch ist im allgemeinen der beschränkt geschaftsfähige Arbeitnehmer gemäß § 113 B. G. B. zur Abgabe und Entgegennahme der Kündigung als ermachtigt anzusehen. Ebensowenig bedarf ein beschränkt geschaftsfahiger Arbeitgeber der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters, wenn dieser ihn mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes zum selbstandigen Betriebe eines Erwerbsgeschäftes ermächtigt hat bei Kündigungen, der er im Rahmen dieses Erwerbsgeschaftes vornimmt.

Gleiche Grundsätze gelten für den Kündigungsempfanger: Regelmaßig muß dem Vertragsgegner gekündigt werden. Ist dieser geschäftsunfähig oder nur beschränkt geschaftsfähig, so muß insbesonders bei Lehrverträgen oder Vorliegen eines Volontärverhaltnisses dem gesetzlichen Vertreter gekündigt werden. Liegt ein solches Verhaltnis nicht vor und hat der gesetzliche Vertreter eines in seiner Geschäftsfahigkeit beschrankten diesem die generelle Ermachtigung erteilt, Dienstverhaltnisse einzugehen, so kann bzw. muß die Kündigung dem Arbeitnehmer gegenüber ausgesprochen werden.

Zu welcher Zeit die Kündigung ausgesprochen werden soll, steht im Ermessen des Kündigenden, doch darf sie weder zu ungewöhnlicher Zeit, noch an einem unpassenden Ort erklärt werden. Insbesondere steht einer Kündigung vor Beginn der Arbeitszeit oder vor Beginn der Kündigungsfrist nichts im Wege. Eine an einem Sonntag brieflich zugehende Kündigung ist sicher wirksam, da keine gesetzliche Bestimmung dagegen spricht und auch Sonntags Briefe zugestellt werden. Dagegen ist unter Umständen die an einem Sonntag mündlich ausgesprochene Kündigung unwirksam, da sie zur unpassenden Zeit ausgesprochen ist. Es kommt aber hierbei im wesentlichen auf die Ortsüblichkeit und den Charakter des Betriebes an. Die Frage der rechtlichen Zulassigkeit und Wirksamkeit von Kündigungen, Kündigungsfristen usw., nach den jetzigen arbeitsrechtlichen Vorschriften sollen im einen weiteren Artikel behandelt werden.

Bedeutsame Gerichtsentscheidungen.

1. Zahlungsannahme durch juristische Personen.

Da juristische Personen zunachst nur gedankliche Begriffe sind, müssen sie zur Entgegennahme von Zahlungen, die an sie geleistet werden sollen, Beamte ermachtigen. Solche Beamte sind normalerweise Kassierer, Revisoren und dergleichen. Inwieweit diese Beamte zur Annahme von Zahlungen berechtigt sind, richtet sich nach den Satzungen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie dem Einzahlenden bekannt sind oder nicht. Oft erstreckt sich die Berechtigung nur auf Forderungen, die noch nicht gekündigt sind und deren Rückzahlung als rechtliche Wirkung das Erlöschen der Forderung zur Folge haben soll. Nimmt die Kasse trotzdem solche Zahlungen entgegen, so erlischt die Forderung nur, wenn die juristische Person die Aufnahme der Zahlung nachtraglich genehmigt oder längere Zeit hindurch sich passiv verhalt und die begleitenden Umstände dem Stillschweigen besondere Bedeutung geben oder das Stillschweigen nach den Grundsatzen von Treu und Glauben unter Berücksichtigung der Gebrauche im gewöhnlichen Leben nicht anders erklärt werden kann (Urteil des Obersten Gerichts, V. C. 73/28).

Das Urteil zeigt, daß bei nicht alltäglichen Zahlungen an juristische Personen Vorsicht geboten ist, ob durch die geleistete Zahlung auch die Schuld zum Erlöschen kam. Es wird dies z. B. in Frage kommen, wenn Darlehen oder Hypotheken an Sparkassen und andere kommunale und staatliche Institute zurückgezahlt werden, die noch nicht fallig waren oder bei denen die Aufwertung noch strittig ist. In solchen Fällen wird sich der Einzahler vergewissern müssen, ob der betreffende Beamte zur Annahme des Geldes berechtigt war, da sonst trotz der geleisteten Zahlung die Schuld nicht zu erlöschen braucht.

2. Wechselgiro nach Protest.

Die Wechselordnung bestimmt, daß ein Giro, das nach dem Protest oder nach der für den Protest vorgesehenen Frist vorgenommen wird, nicht die vollen Wechselrechte übertragt, sondern nur die Folgen einer gewöhnlichen Zession hat. Das trifft auch dann zu, wenn das Giro vor dem Protest vorgenommen, der Wechsel jedoch nicht gleichzeitig übergeben wurde. Denn zur Übertragung eines Wechsels genügt nicht das Vermerken des Giros auf dem Wechsel, sondern es ist die Übergabe des Wechsels an den Glaubiger notwendig, da niemand, ohne den Besitz des Wechsels zu erwerben, Wechselglaubiger werden kann. Auch ist nicht notwendig, daß die Tatsache der Gerierung nach dem Protest aus dem Wechsel selbst sich ergeben muß. Der Termin der Übergabe des Wechsels kann vielmehr mit allen im Gerichtsverfahren zulassigen Beweismitteln nachgewiesen werden, insbesondere auch durch Erklarungen von Zeugen oder durch den Nachweis aus Verhör der Parteien. Laßt sich nachweisen, daß die Übergabe des Wechsels erst nach dem Protest erfolgte, so hat der Glaubiger nur die Rechte eines Zessionars und muß daher alle Einwande aus dem Vertrage, der zur Ausstellung des Wechsels führte, gegen sich gelten lassen. Er hat also den Wechsel nicht im Wechselwege erworben. (Urteil des Obersten Gerichts, Reg.-Nr. 2561/28).

3. Ist die nominelle oder die tatsächliche Höhe einer Hypothek für die Berechnung von Leistungen maßgebend?

Am 24. September des vorigen Jahres wurde vor der Zivilberufungsabteilung des Bezirksgerichts in Thorn, Aktenzeichen 4, S. 543/27, ein für Hausbesitzer wichtiges Urteil gefallt, dessen Tenor wir nachfolgend wiedergeben:

Auf dem Hausgrundstück des Hausbesitzers G. in Thorn war eine Summe von 44 444,44 Zloty, nach der Aufwertung auf 7856,67 Zloty festgesetzt, zugunsten der Komunalny Bank Kredytowy in Posen eingetragen. Aus den Hypothekenbestimmungen ergab sich nun für den Hausbesitzer die Verpflichtung, ¼% der eingetragenen Summe jährlich an Verwaltungskosten zu tragen. Die Bank forderte nun diesen Prozentsatz von der gesamten eingetragenen Summe so, als wenn sie mit 100% aufgewertet wäre, also von 44 444,44 Zloty, wahrend die tatsächliche Aufwertung nur 15% dieser Summe, also 7856,67 Zloty betrug. Der Klage des Hausbesitzers wurde nun von der Zivilberufungsabteilung des Thorner Bezirksgerichts insofern stattgegeben, als seine Verpflichtung nur zur Zahlung von ¼% der Aufwertungssumme, also 7865,67 Zloty, anerkannt wurde.

4. Ist bei fristloser Entlassung sofor[illegible]e Exmi[illegible]

Das Mieterschutzgesetz wendet im allgemeinen die B[illegible] gen des Gesetzes nicht auf Dienstwohnungen an. Es schreibt allerdings vor, daß neben anderen Wohnungen auch Dienstwohnungen nur nach vorheriger mindestens dreimonatlicher Kündigung ge[illegible] zu werden brauchen. Das Oberste Gericht hat nun [illegible] teile entschieden, daß diese Kündigungsfrist [illegible] den muß, wenn der Dienstnehmer aus seiner Stell[illegible] wichtigen Grund fristlos entlassen wird. D[illegible] berechtigt also nicht, auch eine sofortige oder kurzfristige [illegible] der Wohnung zu fordern (Reg. Nr. 62820).

Was darf der Gerichtsvollzieher nicht pfänden?

Laut § 811 der Zivilprozessordnung sind folgende Sachen der Pfandung nicht unterworfen:

1. Kleidungsstücke, Betten, Wasche, Haus- und Küchengerate insbesondere Heiz- und Kochöfen, soweit diese Gegenstande für den Bedarf des Schuldners oder zur Erhaltung eines angemessenen Hausstandes unentbehrlich sind.

2. Die fur den Schuldner, seine Familie und sein Gesinde auf 4 Wochen erforderlichen Nahrungs-, Feuerungs- und Beleuchtungsmittel, oder, soweit diese Vorrate auf 4 Wochen nicht vorhanden sind, der zur Beschaffung erforderliche Geldbetrag.

3. Eine Milchkuh oder nach der Wahl des Schuldners statt einer solchen zwei Ziegen oder zwei Schafe nebst den zum Unterhalt und zur Streu für dieselben auf 4 Wochen erforderlichen Futter- und Strohvorraten.

4. Bei Landwirten, Künstlern, Handwerkern und gewerblichen Arbeitern die zur Ausübung ihrer Erwerbstatigkeit unentbehrlichen Gegenstande.

5. Bei Offizieren, Beamten, Lehrern, Aerzten, Hebammen, Rechtsanwalten, Notaren, die zur Ausübung des Berufs erforderlichen Gegenstande, sowie entsprechende Kleidung.

Wenn der Gerichtsvollzieher Gegenstande gepfandet hat, die nicht dem Schuldner gehören, kann der Schuldner verlangen, dass eine entsprechende Erklärung protokolliert wird und falls der Gerichtsvollzieher sich weigert dies zu tun, kann er der Behörde, die die Exekution ausführt, davon Mitteilung machen.

Schliesslich ist noch darauf hinzuweisen, dass der Termin für die erste Versteigerung nicht innerhalb von 3 Wochen nach der Pfandung stattfinden darf. Diese Frist kann also zur friedlichen Erledigung der Angelegenheit ausgenutzt werden.

Verkehrswesen.

Statistik des Warenverkehrs auf den Binnengewässern.

Im Dziennik Ustaw Nr. 12 ist eine Verordnung des Ministerrates erschienen, durch die die statistische Aufnahme der auf Wasserfahrzeugen jeder Art auf den Binnengewässern beförderten Güter regelt. Die Registrierung wird grundsätzlich bei der Ausladung der Waren aus den Schiffen, bzw. bei der Auflösung der Flöße, vorgenommen, und zwar wurde an den offiziellen Halteplätzen wie am freien Ufer. Eine Ausnahme bilden nur folgende Orte, welche als Ladeplätze für die Flußschiffahrt einen erheblichen Verkehr aufweisen: Warschau, Krakau, Puławy, Plock, Włocławek, Thorn, Graudenz, Dirschau, Bromberg, Posen, Pinsk und Wilna.

In diesen Orten erfolgt die Registrierung beim Einnehmen der Ladung, bzw. bei der Zusammenstellung der Flöße. Bei der Ausfuhr über die Staatsgrenze ist als Ort der Ausladung der Punkt anzusehen, an dem das Staatsgebiet überschreiten wird.

Die Aufnahme der Transporte setzt sich aus folgenden Teilen zusammen: a) Ort und Datum der Ein- wie auch der Ausladung; b) Bezeichnung und Menge (Gewicht in kg bzw. Rauminhalt in m³) der Ware; hierbei sind Waren, die für den Bahntransport bestimmt sind; c) Angabe des bereits zurückgelegten Wasserweges.

Zur Abgabe der für die Statistik benötigten Erklärungen sind die Führer der Schiffe, Kähne und Flöße verpflichtet. Zur Entgegennahme der Erklärungen sind folgende Behörden bzw Personen ermächtigt: die Aufsichtsbeamten der Flüsse und Schleusen, die Verwaltungen der Wasserstraßen sowie deren Exposituren und die staatlichen Wasserverwaltungen.

Von der Verpflichtung, in jedem Einzelfalle die Erklärungen abzugeben, können die Führer von Schiffen und Kähnen befreit werden, welche einen ständigen Verkehr innerhalb der Staatsgrenzen unterhalten, wenn die Eigentümer dieser Fahrzeuge sich verpflichten, monatliche Berichte über die beförderten Waren einzureichen. Berichte und derartige Befreiungen sind an die Direktionen der Wasserstraßen zu richten.

Nicht registriert werden: Waren, deren Gesamtgewicht weniger als 500 kg beträgt, Waren, welche dienstlich auf Fahrzeugen befördert werden, welche Eigentum des Staates oder der Kommunalverbände sind, ferner Gegenstände, die zur Ausrüstung oder Uniformierung des Heeres bestimmt sind, Postsendungen, Passagiergepäck, sowie Waren, die im Transit durch das Staatsgebiet befördert werden.

Die Eintragungen werden allmonatlich den Verwaltungen der Wasserstraßen zugesandt, welche sie zur Verarbeitung an das statistische Hauptamt weiter geben.

Die Beförderung von Stückgut.

Die steigende Bedeutung, die der Lastkraftwagen im Stückgüterverkehr gewinnt, nötigt die Eisenbahn, diesem Verkehrszweige erhöhte Aufmerksamkeit zu widmen. Zu den diesbezüglichen Massnahmen gehört die Einführung leichter Güterzüge, die eigens für den Transport von Stückgut bestimmt sind. Solche Züge setzen sich aus der Lokomotive, einem Packwagen und einem Güterwagen zusammen; die Ladefläche des letzteren beträgt etwa 40 qm, der Rauminhalt ungefähr 100 cbm, so dass 20—25 t Stückgüter Platz finden können. Die Wagen dieser Art sind an den Stirnseiten mit gedeckten Plattformen versehen, die das Hinüberschaffen der Waren von einem Wagen in den andern ermöglichen. Die Waren werden so untergebracht, dass das Dienstpersonal sich während der Fahrt mit der Abfertigungsarbeit befassen kann.

Der Zugbetrieb geht folgendermassen von statten:

Die in einem bestimmten Streckenabschnitt aufgegebenen Waren werden von den Stückgüterzügen gesammelt und nach dem in Betracht kommenden Knotenpunkt befördert, von wo die Weiterbeförderung nach den Bestimmungsstationen durch andere Stückgüterzüge erfolgt. Die Abgangszeiten sind so gelegt, dass die Ware am Knotenpunkte noch vor Mitternacht und am Bestimmungsorte spätestens in der nächsten 12. Vormittagsstunde eintrifft. Die Annahme der Sendungen findet täglich bis 6 Uhr nachmittags statt. Die Stückgüterzüge verkehren also nur in der Zeit zwischen 6 Uhr nachmittags und 12 Uhr mittags. Hieraus ergibt sich die Notwendigkeit, die Fahrgeschwindigkeit bis auf 75 km je Stunde zu steigern. Aus dem gleichen Grunde muss die Verladung möglichst beschleunigt werden. Zu diesem Zwecke dienen spezielle Wägelchen, die von der Rampe in die Stückgüterwagen geschoben und dort entladen werden. In der gleichen Weise vollzieht sich die Umladung der während der Fahrt bestimmungsgemäss gesonderten Waren am Knotenpunkt in die nach den Bestimmungsstationen fahrenden Züge.

Das polnische Verkehrsministerium hat das geschilderte System auf folgende Strecken eingeführt:

1. im Direktionsbezirk Poznań: Poznań—Drawski Młyn—Rogoźno—Poznań, Poznań—Czempin—Jarocin—Leszno—Poznań sowie im Posener Vorortverkehr,

2. im Direktionsbezirk Katowice: Katowice—Hajduki—Królewska Huta—Chorzów—Tarnowskie Góry,

3. im Direktionsbezirk Warszawa: Warszawa—Praga—Tłuszcz—Ostrołęka—Łomża.

Die von den genannten Direktionen dem Verkehrsministerium erstatteten Berichte bestätigen in vollem Umfange die an die Einführung des neuen Systems geknüpften Erwartungen. Demzufolge steht zu erwarten, dass die Anwendung dieses Systems auf sämtliche Direktionsbezirke ausgedehnt wird.

Die Entwicklung des Automobil-Verkehrs.

Die Entwicklung des Automobilverkehrs in Polen geht in sehr raschem Tempo vor sich, wovon die dauernde Zunahme des Automobilparkes zeugt. Einen besonders großen Umfang hat diese Zunahme seit 1927 erreicht und war 1928 absolut als auch relativ viel bedeutender als 1927. 1926 stieg die Gesamtzahl der registrierten Automobile (ausgenommen Militärkraftfahrzeuge) um 1936, 1927 um 5256, 1928 um 7613 und im ersten Halbjahr 1929 um 4144 Wagen. In den letzten dreieinhalb Jahren vom 1. Januar 1926 bis 1. Juli 1929 steigerte sich die Zahl der Automobile von 14 618 auf 33 567, d. h. um 130%. Am 1. Januar 1926 entfiel ein Auto auf 2000 Einwohner, am 1. Januar 1927 auf 1790 Einwohner, am 1. Januar 1928 auf 1371 Einwohner, am 1. Januar 1929 auf 1034 und am 1. Juli 1929 auf 910 Einwohner. Die Veränderungen (Militärautos ausgenommen) in den letzten dreieinhalb Jahren illustriert folgende Tabelle:

	Januar 1927	Januar 1928	Januar 1929	Juli 1929
Personenautos	[illegible]	18 316	24 527	27 659
[illegible]				
Private und amtliche Wagen	9 606	[illegible]	[illegible]	[illegible]
Kraftdroschken	2 970	[illegible]	[illegible]	[illegible]
Autobusse	1 012	[illegible]	[illegible]	[illegible]
Lastwagen	2 966	[illegible]	[illegible]	[illegible]
Insgesamt	16 554	21 810	29 423	33 567

Die Automobileinfuhr aus dem Auslande steigerte sich in den letzten Jahren folgendermaßen:

	Lastwagen Mill. zł	[illegible] zł	Personenwagen Mill. zł.
1924	1,1	[illegible]	14,0
1925	2,1	[illegible]	18.7
1926	1,9	[illegible]	10,2
1927	2,8	[illegible]	26,9
1928	[illegible]	[illegible]	39,4
1929 (Jan.-Sept.)	4 7	[illegible]	20,2

In allen Kategorien [illegible] nach einem Rückgang in den Jahren 1926 und 1927 eine bedeutende Zunahme der Einfuhr in den beiden letzten Jahren festzustellen.

Messen und Ausstellungen.

Zur V. Internationalen Posener Messe.

27. IV.—5. V. 1930.

Die Posener Messe ist aus kleinen Anfängen heraus zu einer anerkannten, von der Kaufmannschaft regelmässig besuchten Einrichtung geworden, an der sich auch das Ausland in immer stärkerem Masse zu interessieren beginnt. Nachdem im vorigen Jahre der Landesausstellung wegen die Messe als Sonderveranstaltung ausfiel, ist dieses Jahr eine um so stärkere Beschickung zu erwarten, um so mehr, als der Abschluss des deutsch-polnischen Handelsvertrages eine grosse Anzahl reichsdeutscher Firmen veranlassen wird, die Posener Messe als Anknüpfungspunkt von Beziehungen zu benutzen. Ueberhaupt scheint das Ausland diesmal ausserordentlich stark vertreten zu sein. Oesterreichische, englische, belgische, tschechoslowakische, französische, jugoslawische, finnische, schwedische, lettische und Schweizer Firmen, ja sogar Unternehmen aus Syrien, Brasilien und Palästina haben sich Ausstellungsplätze gesichert. Dieser stärkeren Inanspruchnahme kommt die Tatsache zugute, dass die Messe einen Teil der für die Landesaustellung errichteten Pavillons benutzen kann, so dass sie auch räumlich die vorhergehenden erheblich übertreffen wird.

Nicht weniger stark ist das Interesse für die im Sommer stattfindende **Verkehrsausstellung**, für die insbesondere die führenden deutschen Automobilfabriken — Mercedes-Benz, Opel, Horch, Brennabor, Adler usw. — ihre Teilnahme zugesagt haben.

Handelsliteratur.

Prozent-Zins-, Diskont-, Termin-, Zinseszins- und Rentenrechnung.

Von R. Stuchl.

Ein kleines Rechenbuch, das vor andern Rechenbüchern den Vorzug hat, dass es sich den Anforderungen eines Kaufmanns, Buchhalters, Vertreters usw. anpasst. Es ist weiterhin ein übersichtliches Lehrbuch, in dem sich der Kaufmann an Hand von praktischen Beispielen leicht ohne Hilfe eines Lehrers orientiert; ein Nachschlagebuch, dass dem Kaufmann, der nicht sämtliche Formeln auswendig

wissen kann, die Kontrolle darüber ermöglicht, wie er eine bestimmte Aufgabe zu rechnen oder ob er sie richtig gerechnet hat. Es enthält ausserdem Tabellen der gemeinen Logarithmen von 1—10 000. Das Büchlein umfasst nur 60 Seiten und das Format ist so gehalten, dass es in jeder Tasche leicht unterzubringen ist.

„Verkaufsschulung in Amerika und bei uns"

heisst eine im Verlag „Organisator", A.-G., Frankfurt am Main und Zürich, erschienene Broschüre, die dem Fabrikanten, Händler und Ladenbesitzer wertvolle Anregungen gibt, um die Leistungsfähigkeit seines Vertreterstabes und Verkaufspersonals zu steigern. Dr. Friedrich Bernet hat in der Broschüre die Eindrücke einer für diesen Zweck durch die U. S. A. unternommenen Studienreise zum Nutzen der fortschrittlichen Kaufmannschaft niedergelegt. Einige Kapitel sind der Verkaufsschulung in Deutschland gewidmet. Ferner wird das Verkaufskursprogramm einer Schweizer Schuhfabrik veröffentlicht. Viele gute Anregungen sind in dieser kleinen Broschüre enthalten. Sie werden jedem Kaufmann, der bessere Verkäufer und Reisevertreter haben möchte, eine gute Grundlage für die systematische Ausbildung und Schulung seiner Mitarbeiter sein. Die Broschüre (48 Seiten) ist zum Preise von 2.25 Mk. mit Rückgaberecht innerhalb fünf Tagen durch den Verlag „Organisator", Frankfurt a. M., Weissfrauenhof zu beziehen und sei gleichzeitig jedem vorwärtsstrebenden Verkäufer empfohlen.

Polnische Wirtschaftsnachrichten.

Immer noch Krise!

Ein Bericht der Posener Handelskammer.

Die Posener Industrie- und Handelskammer stellt fest, dass die Phase der scharfen Wirtschaftsdepression, die seitens des Konjunkturforschungsinstituts für den Monat Februar konstatiert wurde, nach wie vor andauert und die Aussichten für eine Besserung überaus gering sind. Die Warenumsätze im März haben im Vergleich mit dem Vormonat einen weiteren Rückgang erfahren. Die Umsätze im Textilhandel sind um etwa 50 Prozent geringer als im März des Vorjahres. Aehnliches gilt für die Konfektionsbranche, wo der späte Fall der Osterfeiertage sich sehr ungünstig auswirkt. Eine etwas grössere Belebung verzeichnet die Schnaps- und Likörbranche, wo sich die Umsätze ungefähr auf dem Stand der Vorjahre bewegen.

Dagegen hat in der Landwirtschaft seit etwa Mitte März die Situation eine leichte Besserung erfahren. Die Roggen- und Weizenpreise sind bedeutend in die Höhe geschnellt, allerdings wäre für die Behauptung dieser aufwärtssteigenden Preisbewegung eine rationelle Interventionsaktion von seiten der Regierung notwendig. Auf dem Geldmarkte ist infolge der Einschränkung der Investitionen und des schwachen Produktionstempos eine bemerkenswerte Verflüssigung eingetreten. Die Herabsetzung des Diskontsatzes der Bank Polski am 14. März auf 7 Prozent bei unveränderten Kreditsätzen der Privatbanken und der daraus resultierenden 1prozentigen Marge beim Wechselrediskont hat die Nachfrage der Banken nach gutem Wechselmaterial erhöht. Hingegen haben die Zahlungsbedingungen keine Besserung erfahren. Geschäftsabschlüsse werden nach wie vor ausschliesslich auf Grundlage von Wechseln getätigt, wobei bei den Abnehmern die Tendenz vorherrscht, bei der Bezahlung die Diskontspesen sich nicht aufrechnen zu lassen. Der Einlauf von Wechselprotesten ist ein hoher. Es scheint jedoch, dass der Tiefpunkt bereits überschritten ist.

Die Zahl der gerichtlichen Geschäftsaufsichten ist weiterhin gross, hingegen ist die Zahl der gerichtlichen Ausgleiche zurückgegangen. Zur Verschärfung der Situation haben zweifellos die hohen Steuern und sozialen Lasten beigetragen, die eine Neubildung des Betriebskapitals erschweren und den Aufbau der Absatzmärkte hemmen. Die Manifestationen, die Mitte März in der Richtung einer Steuerreform stattgefunden haben, sind ein deutlicher Ausdruck der Unzufriedenheit der Massen. Der jüngst mit Deutschland abgeschlossene Handelsvertrag hat in den Posener Wirtschaftskreisen einen lauten Widerhall gefunden, doch wird andererseits auch auf die ungünstigen Seiten des Traktates hingewiesen. Eine zuverlässige Abschätzung der Bedeutung des Handelsabkommens wird jedoch erst auf Grund einer Analyse der konkreten Ergebnisse möglich sein.

Gründung eines Exportfonds.

Die bereits vor mehr als Jahresfrist vorzeitig gemeldete Gründung eines Fonds für die Unterstützung der polnischen Ausfuhr steht jetzt unmittelbar vor der Verwirklichung. Am 6. Februar reichte das polnische Finanzministerium dem Sejm einen Gesetzentwurf über die Bildung eines Exportfonds ein. Am 11. März nahmen die vereinigten Sejmkommissionen: Budgetkommission und Kommission für Industrie und Handel, den Gesetzentwurf der Regierung in dritter Lesung an. Der Entwurf sieht die Bildung eines Exportfonds zur Unterstützung der landwirtschaftlichen und industriellen Ausfuhr aus Polen in Höhe von 60 Millionen Zloty vor. Die Unterstützung des Exports soll in folgender Weise vor sich gehen:

1. Uebernahme der Verantwortlichkeit für Verpflichtungen von Instituten, welche die Ausfuhr finanzieren oder sich mit der Versicherung von Exportkrediten beschäftigen.
2. Uebernahme der Verantwortlichkeit gegenüber einer Exporttransaktionen finanzierenden Bank für die Zahlungsfähigkeit des Exporteurs und des ausländischen Käufers der Ware.
3. Uebernahme der Verantwortlichkeit gegenüber einzelnen Exporteuren für die Zahlungsfähigkeit des ausländischen Käufers der Ware. In diesem Falle darf die vom Staatsschatz übernommene Garantie 50 Prozent des Wertes der exportierten Waren nicht übersteigen.
4. Krediterteilung zur Unterstützung des Exportes in jeglicher Form.

Der zu diesen Zwecken gebildete Fonds in Höhe von 60 Millionen Zloty soll sich aus Krediten zusammensetzen, die den Kreditinstituten auf Grund der Verordnung des Staatspräsidenten vom 17. Mai 1927 vom Staate erteilt werden, sowie aus den Zinsen dieser Kredite, endlich aus anderen Zuflüssen, die in dem Gesetzentwurf nicht näher bezeichnet sind. Wahrscheinlich denkt die Regierung bei der Bezeichnung „andere Zuflüsse" an möglicherweise aufzunehmende Auslandsanleihen zur Unterstützung des Exports. In den Wirtschaftskreisen wird die Unklarheit dieser Bestimmungen getadelt. Man nimmt an, dass 60 Millionen Zloty auf alle Fälle bereitgestellt werden sollen, und dass die etwaigen anderen Zuflüsse eine Vergrösserung dieser Summe darstellen. Der polnische Gesetzentwurf stützt sich auf ausländische Muster, in erster Linie auf das englische Gesetz. Er ist jedoch etwas weiter gefasst, indem die Vorschrift der Krediterteilung zur allgemeinen Exportunterstützung in das Gesetz aufgenommen wurde. Die ausländischen Gesetze sehen nur eine Garantie für den Exportkredit vor. Praktisch würden allerdings solche allgemeine Exportunterstützungskredite erst dann flüssig gemacht werden können, wenn über die zunächst zur Dispostion stehenden 60 Millionen Zloty hinaus weitere Mittel aufgebracht werden könnten.

Krise in der Elektro-Industrie.

Die Lage in der Fabrikation von elektrischen Kabeln hat sich neuerdings verschlechtert, da unabhängig von der saisonmässigen Verringerung des Absatzes auch die Bestellungen der staatlichen Installationen in der letzten Zeit nicht mehr erteilt werden. Die Folge hiervon ist ein bedeutender Abbau der Arbeitnehmer. Die Preise für Kabel halten sich auf dem bisherigen Niveau. Auf dem Gebiete der Leitungen wird der Markt nach wie vor mit Ware überschwemmt, der die Produktionskosten nur wenig überschreitet. Der gegenwärtige Konkurrenzkampf hält auch weiter an. Mangels Absatzes im Inland wendet sich die Kabelindustrie dem Export nach den Nachbarländern zu. Die Aussichten hierfür sind aber vorläufig ungünstig.

Gegen die Einfuhr elektrotechnischer Apparate aus Deutschland.

Im Zusammenhang mit dem Abschluß der Handelsvertragsverhandlungen mit Deutschland bringen einige polnische Blätter ausführliche Berichte über die Rückwirkungen des Handelsvertrages auf die polnische Industrie. Über die elektrotechnische Industrie schreibt die „Gazeta Handlowa" folgendes: „Unsere elektrotechnische Industrie, deren verschiedene Zweige durch den deutsch-polnischen Wirtschaftskrieg entstanden sind, oder ausgedehnt wurden, vermochte den Produktionsstand auf ein Niveau zu bringen, welches hinter der europäischen Produktionsqualität in keiner Weise zurücksteht. Die polnischen elektrischen Maschinen, Armaturen usw. sind ebenso gut und manchmal noch besser, als die ausländischen. Trotzdem muß es verwundern, daß unsere Fabriken nicht genügend mit Arbeit versorgt sind. Die Ursache ist die starke Einfuhr ausländischer Erzeugnisse. So beläuft sich z. B. der Wert der Einfuhr von Januar bis November 1929 einschließlich auf 165 Mill. Zloty mit der Maßgabe, daß die Summe die Rohmaterialien, wie Kupfer, Kautschuk, Zinn usw. nicht einschließt. Im Verhältnis zu dem gleichen Zeitraume des Vorjahres ist der Einfuhrwert um 5 Prozent gestiegen. Es muß mit aller Schärfe hervorgehoben werden, daß die Einfuhr gegenwärtig viel zu hoch ist und daß alles getan werden muß, um ihr entsprechende Schranken in den Weg zu stellen." — Selbstverständlich richtet sich diese Mahnung vor allem gegen die deutsche Einfuhr, die nach dem Inkrafttreten des Handelsvertrages eine nicht unerhebliche Steigerung erfahren dürfte, falls auf dem Verwaltungswege keine künstlichen Schwierigkeiten gemacht werden.

Maßnahmen der polnischen Möbelindustrie gegen faule Kunden.

Anfang März tagte in Posen der Landesverband polnischer Möbelhändler. Nach einer sehr eingehenden Diskussion wurde beschlossen, einen einheitlichen Verkaufsvertrag aufzustellen, der für sämtliche Verkäufe benutzt werden soll. Außerdem ist man sich darüber einig geworden, unverzüglich eine schwarze Liste ins Leben zu rufen. Die auf der schwarzen Liste stehenden Personen dürfen von den Mitgliedern des Landesverbandes nicht beliefert werden.

Der Welt-Getreideverbrauch vor dem Kriege und heute.

In der letzten Sitzung des Völkerbundes in Genf am 9. Januar sind über die Ueberproduktion von Getreide in der ganzen Welt aufschlussreiche Angaben gemacht worden. Erganzt werden diese jetzt in interessanter Weise durch die Veröffentlichungen des Internationalen Ackerbau Instituts in Rom uber den Weltverbrauch an Getreide pro Kopf der Einwohner der einzelnen Lander. Danach belief sich der Jahresverbrauch an Getreide (in Kilogr. pro Kopf) in den Jahren 1922/1927 im Vergleich zu 1909/14 folgendermassen: in Deutschland auf 65 gegenüber 92 für 1909/14, in Belgien auf 181 gegenüber 228, in Danemark auf 118 gegen 112, in Spanien auf 151 resp. 163, in Finnland auf 43 bzw. 55, in Frankreich auf 195 bzw. 224. In Grossbritannien und Irland auf 158 gegenüber 163, in Italien auf 183 bzw. 167, in Norwegen auf 65 gegenüber 43, in Holland auf 117 bzw. 120, in Portugal auf 66 bzw. 55, in Schweden auf 82 bzw. 70, in der Schweiz auf 131 gegenüber 142, in Kanada auf 188 gegenüber 312, in den Vereinigten Staaten auf 133 bzw. 146, in Argentinien auf 151 resp. 178, in Japan auf 20 bzw. 14, in Australien auf 178 bzw. 179 und in Neuseeland auf 160 gegenüber 163.

Man ersieht aus dieser Uebersicht, dass der Getreideverbrauch in Deutschland gegenüber der Vorkriegszeit am starksten von allen Landern zurückgegangen ist, aber auch in den übrigen Staaten, namentlich Belgien, Frankreich, Spanien und Finnland, fand ein Rückgang des Mehlverbrauchs statt. Gestiegen ist dieser nur in Italien (Makkaroni-Verbrauch), Danemark, Norwegen, Portugal und Schweden. Von den überseeischen Landern zeigt Kanada einen auffallend starken Rückgang, der sich auch auf den europaischen Markten durch die vermehrten Zufuhren geaussert hat.

Polnische Marktberichte.

Getreide, Mehl, Futtermittel.

Posen, 12. April. Amtliche Notierungen für 100 kg in Złoty franko Station Poznań. Richtpreise: Weizen 37.50–38.50, Roggen 20.50–21, Mahlgerste 23–23.50, Braugerste 24–26, Hafer 20–21, Roggenmehl (70proz., nach amtl Typ) 36, Weizenmehl (65proz.) 58.50–62.50, Weizenkleie 14.50 bis 15.50, Roggenkleie 12–13, Sommerwicke 27–29, Peluschken 23–25, Felderbsen 26–29, Viktoriaerbsen 27–32, Folgererbsen 26–29, Seradella 24 bis 28, Blaulupinen 21–23, Gelblupinen 23–25, Klee, rot 150–170, Klee, weiss 200–240, Klee, schwedisch 170–200, Klee, gelb, ohne Schalen 120 bis 135, Klee, gelb, in Schalen 55–60, Wundklee 100–120, Timothyklee 42 bis 50, Raygras, engl. 130–150, Inkarnatklee 200–220, Buchweizen 25–27. Gesamttendenz: schwach. Anm.: Ausfuhrmangel und kleiner Innenverbrauch haben eine weitere Abschwächung der Tendenz bewirkt. Weisser Hafer bester Sorte über Notiz.

WELTMARKTPREISE.

Ware	Börse	Handelsübliche Form	Notierungen vom 27. 3.	31. 3.
Holz ..	Lond.	Schwed. u/s. 3×8, Pt. Stl. je Std.	18 0.0	18 0.0
Kalk ...	Dtschl	Stückenkalk RM je 100 kg	3.45	3.45
Zement .	Hbg.	Portl. in Papiersack RM je 10 t...	500.—	500.—
„ ..	Lond.[2]	Best Portl., s je t	46/- — 48/-	46 - —48/-
Glas ...	Hbg.	Fenst'glas, rh. Orig.-K., S.3, RM qm	3.10	3.10
Alkohol	Paris	100% fr je hl im Freiverkehr	[illegible]	[illegible]
Ätznatr.	Hbg.	125/8 je 1000 kg fob i. Stl.	[illegible]	[illegible]
Bleiweiß	Hbg.	In Öl RM je 100 kg ...	[illegible]	[illegible]
Chlork. .	Hbg.	110/15% Stl. je 1000 kg	[illegible]	[illegible]
Ess'säure	Amst.	80% hfl je 100 kg............	[illegible]	—
Harz ...	Hbg.	Loko Dollarcents je lb	[illegible]	[illegible]
Kalksalpeter	Dtschland	(B. A. S. F.) RM f 1 kg N (Reinstickst.	[illegible]	[illegible]
Lithop. .	Hbg.	R. S. RM je 1000 kg fob i. Stl. ..	[illegible]	[illegible]
Mennige	N. Y.	Trocken Dollar je lbs	[illegible]	—
Methanol	„	Gereinigt. Tanks cts je Gall.	[illegible]	—
Salzsäur.	Hbg.	je 100 kg fob i. Stl.	[illegible]	4 15.0
Salp'säu.	Amst.	36° hfl je 100 kg	[illegible]	14.50–16.50
Schw'sä.	Amst.	66° Bé hfl je 100 kg	[illegible]	—
Schellack	Brem.	Gebleichter R.M. je 100 kg.	[illegible]	277 – 377
Soda ...	Hbg.	Calc. 96/81 je 1000 kg fob i. Stl.	[illegible]	7.5.0
Terpent.	N. Y.	[illegible]	[illegible]	57. —
Terp'ol .	Paris	[illegible] je 100 kg	[illegible]	425 —
Baumwolle	Brem.	Loko Anf.-Schluß Doll.-cents je lb	[illegible]	[illegible]
	N. Y.	Loko cts je lb	[illegible]	[illegible]
„	Livp.	Amerikanisch Middling d je lb ..	[illegible]	[illegible]
„	Livp.	Ägypt. F. G. F. Sakellaridis d je lb	[illegible]	[illegible]
Baumwollgewebe	Stuttg	88 cm Crt. 16/16 j ¼ fr. Z. 20/22 RM m	[illegible]	[illegible]
	Brssl.	0,80 m breit in fr	[illegible]	[illegible]
	Dund.	Shirtings 13 × 11,38 × 37½ yds 6¼ lb	[illegible]	[illegible]
Wolle ...	Leipz.	Dt. Wl., A/AA vlsch., fbgw. RM j. kg	[illegible]	[illegible]

Ware	Börse	Handelsübliche Form	Notierungen vom 27. 3.	31. 3.
Jute	Lond.	Per erstnot. Monat, First m. Stl. j. t	24.13 9[14])	24.16 3[14])
Jut'garn	Dund.	Schw. Garn, 48-Pfd. Pack. in Stl. ..	26.15.0	26.15.0
Hanf ..	Lond.	Pr. erstn. Mon., Man. Grade J, Stl. j. t	30.0.0[13])	30. 5.0[13])
Flachs	Lond.	Riga ZK. Stl. je t	60.0.0	60.0.0
Seide ..	Lyon	Italien Grege extra 13/15 fr. je kg	232.50	232.50
K'stseide	Lyon	I. Qual. 50 deniers. in fr	97.—	97 —
Piassava	Lond.	Stl. je t Afrikanisch	21.0-36.15	21.0-36.15
Kapok.	Amst.	cts je ½ kg	54	54
Schmalz	Hbg.	Marke Kreuz Dollar je 100 kg ...	30.75	30.75
„	Chic.	Per erstnotierten Monat cts je lb	10.30 [6])	10.20 [8])
Talg ...	N. Y.	Loko cts je lb	6.8750	6.8750
Butter .	Hbg	1. Qual. ab Meiereist. o. F., f. 1 Pfd. RM	1.37	1.37
—	Koph.	In kr je kg	2.44	2.44
Weizen .	Hbg.	RM je 1000 kg	248.50	252. –
—	N.Y.	Hardwinter cts je bushel	110 50	111 62
W'mehl	Hbg.	Inld. 70% RM je 100kg br. ab Muhle	29 25	29 75
Mais....	Hbg.	RM je 1000 kg	164.—	168.—
Hafer...	Hbg.	RM je 1000 kg	141.— [4])	151 50[1])
Roggen	Hbg.	RM je 1000 kg	147 50	154.—
Roggen	Chic	Per erstnot. Monat cts je bushel	62 12 [7])	63 62 [8])
Gerste .	Hbg.	Sommergerste RM je 1000 kg ..	170—185	180—190
Braugst.	Wurzt	Großh.-Pr. i. Wagldg. RM p. Ztr	8.75 - 9.25	8.75 - 9.25
Hopfen .	Nrnb.	Hallertauer RM je 50 kg	70	70
Häute ..	B. Air.	Typ. Frig. Liners Ochsen d je lb	6 1/4 *)	6 3/4 *)
Kalbfelle	Lond.	Beste Kalbfelle d je lb	9 5/8 – 11 1/4	9 5/8 — 11 1/4
Zieg'felle	Lond.	Madras fair to good s je lb	2/10-4/8	2/10 - 4/8
Schaffl. .	Lond.	Madras medium to good s je lb....	2/5 —5/1	2/5 – 5/1
Leder...	Lond.	Sole Bends 8/14 lbs je lb	1/3-2/3	1/3-2/3
Kautschuk	Hbg.	Standard sheets loko d je lb......	7 9/16	7 3/4
	Hbg.	P. erstnot. Mon. Std. sheets RM je kg	1.40 [7])	1.388 [8])
Kaffee .	Hbg.	Santos Sp., p. erstn. Mt., RM je 50 kg	42.37[8])	41.63 [7])
Tee ...	Lond.	Mead broken Pekoe s je lb.	[illegible]	10 – 1/4½
Kakao .	Hbg.	Bahia Super. s je 50 kg..........	42 3[11])	42 3[11])
Kakao .	[illegible]	Fair fermented, s je cwt	36/3[12])	37/-[12])
Zucker.	Hbg.	Tsch. Kristalle, Feink. loko s je 50 kg	9/3¾	9/3
[illegible]	[illegible]	Burmah II loko s je cwt	13/6	13/3
Pfeffer .	Hbg.	Schwz. Singapore, d je lb......	12 1/4	12/
Pfeffer. .	Lond.	White Muntok s je lb	1/3½[10])	1/3 9/4[10])
Vanille	Lond.	Good to fine s je lb	7/- —8 6	7/- 8/6
Kohle ..	Dtschl	Fettförderkohle RM je t	16.87	16.87
Kohle	N'castl	Durh., best coking coal fob s je t	14/6	14 6
Petrol. .	N. Y.	Loko cts je Gall.	16.65	16.65
Rohöl .	N. Y.	Pennsylv. cts je lb	2.45–2.80	2.45—2.80
Benzol .	Hbg.	Mot'benz. dt. Erzeugn. RM je 100 kg	47.—	47
Benzin ..	Hbg.	Mot'benzin lose verz. RM je 100 kg	37. —[1])	37 —[1])
Gasöl ..	Hbg.	unverz. ab Lag. Hbg. RM je 100 kg	8.80	8.80
Kali ...	Hbg.	Chlorsaures je 1000 kg, fob in Stl.	21.10.0	21.10.0
Salpeter	„	Chile-Salp. RM je 50 kg	9.45	9.45
Schwefel	Lond.	Blute cif Sizilien, Stl. je t	12.0.0	12.0.0
Stabeis.	Dtschl	Frachtb. Oberh., RM je t, Verb'pr 141	147 – 157	147 – 157
Roheisen	Dtsch.	Gießereiroheis. III, Frachtb. Oberh.	85.—	85.
Kupfer .	Berl.	Electrolyt je 100 kg in RM	170.50	170.50
Blei ...	Berl.	Per erstnot. Monat RM je 100 kg	38.— [7])	37.75 [7])
Zink.	Berlin	Per erstnot. Monat RM je 100 kg	37. [7])	36. [8])
Zinn....	Hbg.	Per erstnot. Monat RM je 100 kg	354.—[7])	350 [8])
Weißbl.	Lond.	s je box	18/3-18/6	18/3-18/6
Silber	Lond.	Standard d je unze	19.62	19.56
Silber .	N. Y.	Fein cts je unze	42.50	42. –
Gold ..	Lond.	Fein s je oz	84/11	84/11
Platin	Lond.	s je oz	210 - - 220/	210/- -212/6
Äpfel ..	Lond.	English Newton i bush	[illegible]	[illegible]
Banan. .	Lond.	Canarische s je crate	[illegible]	[illegible]
Datteln	Lond.	Hallowie s je cwt	[illegible]	[illegible]
Feigen .	Lond.	Genuine s je cwt	[illegible]	[illegible]
Pflaumg.	Lond.	Calif. 30–40 s je cwt	[illegible]	[illegible]
Orangen	Lond.	Valencia, 300- cas	[illegible]	[illegible]
Rosinen	Hbg.	Extr. Carab. Sult. unvz., fl je 100 kg	[illegible]	[illegible]
Rosinen	Hbg.	Fancy, gehl. cal. Slt., unvz., D. 50 kg	[illegible]	[illegible]
Korinth.	Lond.	Amalias, s je cwt	[illegible]	[illegible]
Mandeln	Lond.	P. G. Sicily, s je cwt	[illegible]	[illegible]
Rapsk.	Hbg.	Zentner in RM prompt	[illegible]	[illegible]
Erdnüsse	Lond.	Coromandeln Stl. je t	[illegible]	[illegible]
Sojabohn	Hbg.	Cif Stl. je t	[illegible]	[illegible]
Palmker.	Hbg.	Cif Stl. je t	[illegible]	[illegible]
B'wsaatö	N. Y.	Loko cts je lb	[illegible]	[illegible]
Leinöl ..	Hbg.	RM je 100 kg	[illegible]	[illegible]
Sojab'öl	Hbg.	Roh, RM je 100 kg	[illegible]	[illegible]
P'kernöl	Hbg.	Roh in Fässern, RM je 100 kg ...	[illegible]	[illegible]
Kokosöl	Hbg.	Roh in Barren, RM je 100 kg	[illegible]	[illegible]
Kopra	Lond.	Ceylon Stl. je t	[illegible]	[illegible]
Rüböl ..	Hbg.	Roh, RM je 100 kg	[illegible]	[illegible]

*) cif Hamburg. [1]) Amerik. [2]) Verz. ab Lager Hamb. [3]) Bei 20-22 Fadenst. 10 cts unter ob. Preis je lb. [4]) weisser. [5]) Kartellpreis 18,30 [6]) Mai [7]) März [8]) April. [9]) ab 15. März. [10]) März/Mai [11]) April/Mai. [12]) April./Juni. [13]) Febr./März. [14]) März/April.

Der deutsche Handwerker in Polen.

Die leidigen Steuern!

Wie behandelt der Sejm die Steuerermässigungen für das Handwerk?

Die Gewerbesteuer wurde im Jahre 1923 als notwendiges Uebel zur Rettung der durch die Kriegsfolgen und die Inflationszeit zerrütteten Staatsfinanzen eingeführt. Man betrachtete sie jedoch schon damals als vorübergehende Steuer, da man sie als schadlich für das Wirtschaftsleben ansah. Indessen blieb diese Steuer, die durch die Novelle vom 15. Juli 1925 in unzureichendem Masse verbessert wurde, 5 Jahre lang in unveranderter Form bestehen und wurde so zu einer ungeheuren Belastung des Wirtschaftslebens und beeinträchtigt insbesondere das Handwerk, den Handel und die kleineren Industriebetriebe.

Seit dem Jahre 1927 ist daher die Frage der Umsatzsteuerreform aktuell, für die sich die offentliche Meinung und massgebende Faktoren einsetzten. Dies sah auch die Regierung ein, als sie im Jahre 1928 dem Sejm ein Projekt mit einer ganzen Reihe von Reformvorschlagen für unser Steuersystem vorlegte und vor allen Dingen die Reform der Umsatzsteuer berücksichtigte. Obwohl die günstige Wirtschaftskonjunktur günstige Möglichkeiten für die vorgesehenen Reformen schuf, wurde das Projekt ohne Diskussion vom Sejm abgelehnt.

Die Regierung befasste sich dennoch weiterhin mit der Frage der Umsatzsteuerreform. Der damalige Finanzminister Czechowicz erklarte im Januar 1929 vor dem Sejm: „Die grosste Unzufriedenheit hat die Umsatzsteuer hervorgerufen und man verlangt daher ihre völlige Abschaffung; vorlaufig wurde sich jedoch die offentliche Meinung mit einer Ermässigung der Steuersatze bis mindestens zur Hälfte und mit einer gleichzeitigen Abschaffung der Gewerbepatente zufrieden geben. Er forderte vom Sejm gleichzeitig die Bevollmachtigung zur Durchführung entsprechender Reformen in dieser Richtung. Anstatt sich nun mit sachlicher Arbeit zu befassen und der Bevolkerung durch Verbesserung der drückenden Steuerlasten Erleichterungen zu schaffen, beschaftigte sich der Sejm mit den sogenannten „Zusatzkrediten". So ging auch das Jahr 1929 verloren, und die Frage der Umsatzsteuerreform blieb auf dem toten Punkt stehen.

Schliesslich wurde in diesem Jahre im Sejm ein Projekt für die Umsatzsteuerreform eingebracht; jedoch ist es ganz klar, dass in der gegenwartigen schweren Wirtschaftskrise die Möglichkeit für die Durchführung von Reformen beschrankt sind.

Das Regierungsprojekt sah ursprünglich nur für den Handel Erleichterungen vor, und zwar vom 1. April d. Js. ½ Prozent für den Grosshandel, und vom 1. April 1931 1 Prozent für den Kleinhandel. Diese Ermassigungen ergaben zusammen 32 Millionen Zloty. Die Finanzkommission erweiterte auf Antrag eines Handwerkers (Abg. Idzikowski) die Ermassigungen auch auf kleinere Industriebetriebe und auf das Handwerk. Die so erweiterten Ermassigungen betragen zusammen statt 32 Millionen Zloty ungefahr 82 Millionen. Der Finanzminister Matuszewski behielt sich jedoch vor, seine Einwilligung von den Möglichkeiten des Budgets abhangig zu machen. Bei der dritten Lesung des Projekts in der Finanzkommission musste nun der Finanzminister mit Rücksicht auf das Budget, die von der Kommission vorgesehenen Ermassigungen für den Grosshandel auf ¾ Prozent und für den Kleinhandel auf 1½ Prozent einschranken. Für den Kleinhandel führte der Minister vom 1. Januar 1931 einen Pauschalsatz ein; die Ermassigungen für das Handwerk blieben in der Form bestehen, wie sie von der Kommission beschlossen wurde, d. h. Handwerker, die eine Hilfskraft beschaftigen, sind von der Umsatzsteuer und den Gewerbepatenten vollkommen befreit, die Handwerker der gesamten Lebensmittelbranche zahlen vom 1. April d. Js. 1 Prozent (anstatt 2 Prozent), die 7. und 8. Kategorie der Handwerks- und kleineren Industriebetriebe vom 1. Januar 1931 1 Prozent (anstatt 2 Prozent). Ausgenommen ist die 6. Kategorie, die schon als Industrieunternehmen angesehen wird. Diese Einschrankungen verringern die von der Kommission vorgesehenen Ermassigungen von 62 Millionen auf annahernd 67 Millionen Zloty. Dies ist immerhin noch das Doppelte, als die Ermassigung von 32 Millionen des Regierungsprojektes.

Wir ersehen, dass die Zugestandnisse des Finanzministers die Forderungen des Handwerks immer noch unzureichend befriedigen. Das eben erorterte Projekt ist schon in erster Lesung vom Sejm angenommen worden, konnte jedoch wegen der Vertagung des Sejm noch nicht endgültig als Gesetz beschlossen werden.

Lagerarbeit im Schuhmacherhandwerk.

Der immer fühlbarer werdende Beschaftigungsrückgang im Schuhmacherhandwerk, hervorgerufen durch die zunehmende technische Entwicklung der Schuhindustrie und die sich mehr und mehr herausbildenden Reparaturgrossbetriebe, hat in neuerer Zeit den Blick auf ein Betatigungsfeld gelenkt, dem man bisher sehr skeptisch gegenüberstand, und zwar auf die Herstellung von Vorrats- oder Konfektionsschuhen.

Angesichts der grossen Konkurrenz der mechanischen Schuhfabrikation will der Gedanke, Lagerarbeit in der Schuhmacherwerkstatt herzustellen, freilich etwas absurd erscheinen. Bei genauerer Untersuchung dieses Gedankens stellen sich einem solchen Vorhaben jedoch durchaus keine unüberwindlichen Schwierigkeiten entgegen. Uebrigens bestehen ja in Deutschland bereits Werkstätten genug, wo das, was vielen eine Unmöglichkeit erscheint, bereits seit Jahren praktisch betrieben wird.

Der Zweck, der mit der Herstellung von Lagerarbeit verbunden ist, lasst sich leicht erkennen. Derselbe gipfelt darin, an der Erzeugung des Schuhbedarfs teilzunehmen, ferner darin, eine Brücke zur Massanfertigung zu schlagen und der Kundschaft wenigstens in einigen der meist gefragten, von Natur aus Konfektionsarbeit bildenden Artikeln ein Angebot zu machen.

Man darf ohne weiteres der Meinung sein, dass in letzterer Hinsicht seitens des Handwerks zweifellos zu wenig geschah und aus diesem Grunde die Kundschaft mehr und mehr davon abgekommen ist, den Schuhmacher überhaupt nur zu fragen, ob er mit dieser oder jener Schuhgattung aufwarten kann; es sei denn, dass er zugleich Inhaber eines Schuhladens ist.

Bestande die technische Moglichkeit nicht, seitens des Handwerks Vorratsschuhe zum üblichen Handelspreis herzustellen, so ware es unsinnig, eine solche Bestrebung befürworten zu wollen. Da jedoch neuerzeits auch dem Schuhmacher die fachlichen Mittel zu Gebote stehen, Lagerarbeit konkurrenzfahig herzustellen, so ware es gleichwohl ein Fehler, wollte man nicht davon Gebrauch machen und diese Idee entsprechend propagieren.

Natürlich ist die Durchführung derselben an bestimmte Voraussetzungen gebunden, denen aber beinahe jeder Schuhmacher bei einigem guten Willen gerecht zu werden vermag.

Massgebend für die Herstellung von Lagerschuhwerk ist insbesondere das Folgende:

1. das notwendige fachliche Konnen,
2. die Erzeugung eines Spezialartikels,
3. das erforderliche Kapital,
4. die Eignung der Werkstatteinrichtung,
5. die Inanspruchnahme des Agoverfahrens,
6. der Fertigbezug billiger Schafte,
7. die teilweise Benutzung von Ersatzmaterialien,
8. die Ausnutzung etwaiger Freizeit,
9. der gegenseitige Artikelaustausch.

Um jedoch die einzelnen Punkte nicht komplizierter erscheinen zu lassen, als dieselben in Wirklichkeit sind, mogen dieselben noch etwas naher erlautert werden:

Zu 1. Die Erzeugung von Konfektionsarbeit setzt natürlich ein gewisses Mass von Sachkenntnis voraus. Dieses muss dem Artikel, welchen man als Lagerware erzeugen will, speziell angepasst sein. Wo es etwa noch am erforderlichen Konnen fehlt, so lasst sich dieses leicht erganzen, denn es kann sich ja nur um Details handeln. In vielen Fallen kann man sich die Ausführungsweise der Industrie zum Vorbild nehmen, die an den zur Reparatur kommenden Schuhen festzustellen ja nicht schwer ist. Ausser dem Konnen ist natürlich auch das Wollen notwendig. Wo dieses fehlt und auch die Beharrlichkeit nicht vorhanden ist, kann an eine erfolgreiche Betatigung in der Her-

stellung von Lagerarbeit nicht gedacht werden. Das Konnen bildet das Fundament für das Gedeihen eines Geschafts, es bietet einen weit grösseren Nutzungswert dar, als Kapital.

Zu 2. Ein weiteres dringendes Erfordernis geht dahin, sich nicht in zu vielen Artikeln zu versuchen, sondern moglichst nur eine Schuhgattung herzustellen, damit sich eine grössere fachliche Routine herausbilden kann. Diese Notwendigkeit ergibt sich auch schon daraus, um nicht zu vielerlei Materialien anschaffen zu müssen. Es gibt ja so zahlreiche Dessins, die dem Massenkonsum unterliegen, welche Jahr für Jahr in Millionen von Paaren gebraucht werden, und zwar: Hausschuhe für Sommer und Winter in den verschiedenen Abarten, ferner Pantoffeln, Turnschuhe, Sandalen und Sandaletten, Feldschuhe für Frauen und Kinder, Berufsschuhe, Kinderschuhe aller Arten und dergleichen. Wer sich fachlich für hinreichend geschult halt und auch finanziell dazu in der Lage ist, ferner in entsprechender Gegend wohnt oder die dafür empfangliche Kundschaft besitzt, kann sehr wohl auch Sport- und Modeschuhe erzeugen. Den ersteren kann er vielleicht eine besondere Eigenart in der Bearbeitung zuteil werden lassen, die letzteren jeweils in den neuesten Modellen darbieten. Die Vorratsarbeit dieser Artikel erfordert jedoch besondere Geschäftskenntnis und fachliche Ueberlegung, so dass sie nicht für alle in Betracht kommen kann. Auf keinen Fall aber huldige man dem Ehrgeiz, in den Artikeln recht vielseitig sein zu wollen.

Zu 3. Die Angelegenheit des für Vorratsarbeit erforderlichen Kapitals hat bisher die grössten Zweifel bezüglich der Durchführbarkeit derselben ausgelöst. So schlimm liegen die Dinge aber gar nicht. Rechnet man einmal nach und stellt die notwendigen Einzelheiten fest, so ergibt sich, dass der Geldbedarf gar nicht so gross ist, als es immer den Anschein hat. Die Herstellung von 20 Paar Kinderschuhen aus Lackleder, Grösse 21 bis 26, bedingt ungefähr folgende Materialanschaffungen: Schafte je Paar 2,25 Rm., = 55 Rm., Bodenzubehöre und Kleinmaterialien zu 1 Rm. = 20 Rm., zusammen also ca. 75 Rm. Bei Hausschuhen (Damengrösse) sind für 20 Paar ca. 55 Rm., bei Turnschuhen ca. 40 Rm., bei Berufsschuhen für 10 Paar ca. 90 Rm. Materialaufwand erforderlich.

Solche Betrage werden die meisten Schuhmacher noch aufzubringen vermogen. Die Unkosten sind nicht erheblich, denn diese laufen in jedem Geschaft automatisch weiter, auch wenn nicht gearbeitet wird, so dass also die zwischenhinein hergestellte Lagerarbeit keine grosse Belastung erfahrt. Besondere Maschinen erfordert die Lagerarbeit auch nicht, denn es machen sich keine nötig, die nicht schon in einer Werkstatt sowieso vorhanden sein sollten. Wo diese aber noch zu beschaffen sind, kommen sie auch der in der Werkstatt auszuführenden Mass- und Reparaturarbeit mit zugute.

Zu 4. Es liegt nahe, dass die Einrichtung der Werkstatt dem Vorhaben, Konfektionsarbeit herzustellen, einigermassen entgegenkommen muss. Mit dem Nah- und Nagelort und den sonst gebrauchlichen primitiven Werkzeugen allein sind keine Erfolge mehr zu erzielen, auch nicht auf anderen Betatigungsgebieten des Handwerks, nicht einmal bei der Reparatur.

Auch der Werkraum muss die nötige Bewegungsfreiheit gestatten. Die Leisten müssen dem zu erzeugenden Artikel entsprechen. An maschineller Einrichtung muss wenigstens eine vierteilige Agopresse und — wo Berufsschuhe hergestellt werden sollen — eine Nagelmaschine zur Stelle sein. Ebenso ist eine Ausputzmaschine erforderlich, desgleichen ein einfacher Arbeitsstander, denn Schossarbeit kann bei der Herstellung von Konfektionsschuhen nicht gut in Betracht kommen. Wenn jedoch alle diese Maschinen bereits vorhanden sind und zu einem Teile durch die Schuhreparatur amortisiert werden, dann ist die Belastung der Vorratsarbeit mit Unkosten zu hoch, und die Anschaffung wird besser unterlassen. Lagerarbeit kann und soll nur dazu dienen, die vorhandene Einrichtung voll auszunützen und der Beschaftigungslosigkeit vorbeugen.

Zu 5. Für Konfektionsarbeit aller Art — ausgenommen vielleicht den schweren Berufs- und Sportschuh — stellt das Agoverfahren die beste Bodenbefestigungsmethode dar, weil es das einfachste, schnellste und billigste Arbeiten gestattet und doch den Schuh in jeder Hinsicht gut und zweckmassig sein lasst. Wo eine Durchnahmaschine vorhanden sein sollte, lasst sich dieselbe, insbesondere für Pantoffel, Haus- und Turnschuhe, mit in den Dienst stellen. Die Neuanschaffung einer solchen Maschine lediglich der Lagerartikel halber lohnt sich dagegen nicht, da diese für andere Werkstattarbeit fast gar nicht mitbenutzt werden kann. Die Agopresse hingegen kann sowohl für Mass- als auch Reparaturarbeit voll zur Auswertung kommen; ihre Anschaffung belastet die Lagerarbeit in keiner Weise. Jeder Schuhmacher, der in Vorratsarbeit einige Erfahrung besitzt, wird bestatigen, dass die Erzeugung derselben nur erst durch das Aufkommen des Agoverfahrens möglich geworden ist. Lagerarbeit darf erklarlicherweise nicht viel Zeitaufwand erfordern, mithin kann eine andere Beschaftigungsmethode als das Kitten für dieselbe nicht gut in Betracht kommen.

Zu 6. Das schwierigste Kapitel im Thema „Lagerarbeit" bildet der Schaft. Denselben in eigener Werkstatt herzustellen, ware nur bei Hausschuhen, Turnschuhen, Pantoffeln und vielleicht auch rindledernen Berufsschuhen moglich, da diese einheitliches Material und je nachdem auch nur eine Spezialnahmaschine erfordern. Trotzdem ist aber auch bei diesen Artikeln der Fertigbezug der Schafte das ratsamste. Der in der Schaftherstellung weniger geübte Schuhmacher würde hierfür zu viel Zeit und Material aufwenden. Spezialfabriken, die auch den Schaft in Arbeitsteilung herstellen und mit den modernsten technischen Hilfsmitteln ausgestattet sind, vermögen viel rationeller und mithin auch billiger zu arbeiten. Nötig ist allerdings, dass das Handwerk seinen Bedarf an Schaften für Lagerarbeit zu konzentrieren sucht, damit durch die sich daraus ergebende Masse alle Faktoren der Verbilligung sich auswirken können. In den bestehenden Berufsorganisationen brauchte nur einmal die Frage der Schaftebeschaffung für Lagerarbeit zur Diskussion gestellt zu werden, dann wurden sich auch Mittel und Wege für eine günstige Lösung derselben finden lassen.

Zu 7. Bei einer ganzen Anzahl von Schuharten ist es angangig, teilweise Ersatzprodukte anstatt Leder zu verwenden, ohne dass dieserhalb der Schuh minderwertig oder unzweckmässig auszufallen braucht. So können z. B. Hinter- und Vorderkappen bei allen Hausschuharten aus chemisch prapariertem Stoff bestehen, sofern man nicht die fertig vorgerichteten und geformten Kunstlederkappen verwenden will. Es kame übrigens direkt einer Verschwendung gleich, hierfür Leder benutzen zu wollen. Ebenso liegen die Dinge bei der Brandsohle. Hierfür genügt Pappe vollkommen, da die dem Fusse zugekehrte Seite ohnehin mit einer Polsterauflage usw. überdeckt wird. Bei Kinderschuhen wird man — ausser der Vorderkappe — allenthalben Leder benutzen, ebenso natürlich bei Berufsschuhen, Sandalen und Sandaletten. Das grosse Kontingent der Hausschuhe stellt jedoch diese Bedingung nicht. Uebrigens braucht man ja nur die Industrieerzeugnisse auf die Art und Beschaffenheit der Bodenbestandteile zu untersuchen, um zu wissen, was das Gegebene ist, um imstande zu sein, seine Nutzanwendung daraus zu ziehen.

Zu 8. Vorratsarbeit soll von Natur aus moglichst billig sein und darf auch den in den Schuhhandlungen üblichen Preis nicht erheblich übersteigen. Der Verdienst an denselben ist daher nicht sehr gross. Material, Arbeit und Unkosten finden jedoch immer ihre Bezahlung. Dennoch aber gerade deshalb muss vor einer fabrikationsmässigen Einstellung abgeraten werden, da sich dieser doch manche Schwierigkeiten in den Weg stellen wurden. Lagerarbeit kann für den Schuhmacher eben nur zum Zeitausfüllen dienen. Hat er Mass- und Reparaturarbeit genug, so soll und kann er von Vorratsarbeit absehen. Wenn jedoch an einzelnen Tagen der Woche Freizeit vorhanden ist, sollte man immer einen Posten Lagerarbeit von 10 bis 12 Paaren mit bereitstehen haben, an denen in solchen Zeiten weitergearbeitet wird. Solcherart werden die Waren quasi nebenbei mit fertiggestellt, die immerhin mit zur Deckung der Unkosten beitragen, die Einrichtung nicht tot sein lassen und dem Geschaftsinhaber das Interesse an seinem Betrieb wach erhalten. Mehr als ein Zeitfuller soll die Lagerarbeit jedoch nicht sein, es sei denn, dass es die Nachfrage rechtfertigte.

Zu 9. Der Absatz der Vorratsware würde, sofern mit der Werkstatt kein Schuhhandel verbunden ist, mit der Zeit auf Schwierigkeiten stossen, besonders wenn nur ein Spezialartikel hergestellt wird. Die Kundschaft des Schuhmachers ist hierfür nur bis zu einem gewissen Grade aufnahmefahig, sie kauft aber den Konfektionsschuh, sofern derselbe nicht allzu stark im Preise von denen des Schuhhandels differiert, ebenso gern bei ersteren. Um jedoch noch etwas anderes als den einen selbsterzeugten Artikel anbieten zu können, ist ein Austausch der Dessins zwischen den Lagerware herstellenden Schuhmachern notwendig. Dies geschieht am besten in der Weise, dass derjenige Schuhmacher, der nur Kinderschuhe herstellt, solche entsprechend ihrem Verkaufswert bei einem anderen in Hausschuhe,

Sandalen oder Berufsschuhe austauscht. Solcherart kann der Kundschaft dann mehr geboten werden, ohne selbst von der Herstellung nur eines Artikels abgehen zu brauchen. Einiges kollegiales Empfinden und einiger zeitgemasser Geschäftsgeist müssen schon obwalten, sofern man auf der erzeugten Vorratsware nicht sitzenbleiben will.

Im Anschluss an diese Ausführungen ware es nun noch nötig, einige Details aus der Praxis der Konfektionsarbeit sowie der Kalkulation anzufugen. Diese Aufgabe kann aber der einschlagigen Fachpresse und dem Erfahrungsaustausch innerhalb der Berufsvereinigungen anheimgestellt werden.

Selbst wenn es mit der Arbeitsbeschaffung im Schuhmacherhandwerk nicht so schlecht bestellt ware, wie es tatsachlich der Fall ist, sollte dennoch der Lagerarbeit volle Aufmerksamkeit geschenkt werden, schon um der Berufsbezeichnung „Schuhmacher" in grösserem Masse gerecht zu werden und daraus die Notwendigkeit abzuleiten, Schuhe wirklich herzustellen und nicht nur zu reparieren.

Da sich der Schuh nun einmal zum Konfektionsartikel entwickelt hat, so muss sich eben auch der Schuhmacher in die gegebenen Verhaltnisse schicken und auch seinerseits danach trachten, Normalschuhe anzufertigen, wenn die Nachfrage nach Masschuhen abgenommen hat. Seinem Stande geschieht dadurch kein Abbruch, wohl ist dies aber der Fall, wenn er sich nur auf die Reparatur beschrankt und vergisst, dass er doch eigentlich Schuhmacher ist.

100 Worte Radio-Deutsch.

Die verhaltnismassig junge Radiotechnik hat eine grosse Anzahl neuer Fachausdrücke mit sich gebracht, deren Bedeutung vielfach nicht bekannt ist, oder von denen eine missverstandliche Auffassung Platz gegriffen hat. Es wird deshalb für weite Kreise von Interesse sein, in dem nachfolgenden Ueberblick 100 Bezeichnungen und Begriffe aus der Radiotechnik kurz erklart und bestimmt zu finden. Zur Erleichterung des Aufsuchens sind die Worte alphabetisch geordnet.

1. Abdrosselung. Die Verminderung einer vorhandenenen Spannung auf eine niedrige. Bei Gleichstrom durch Widerstande, bei Wechselstrom hauptsachlich durch Drosselspule.

2. Abgeblendete Antenne. Kombinationen zwischen Hoch- und Rahmenantenne, die einen Richtempfang bewirkt.

3. Abstimmungsspule. Dient zur Vergrosserung der sogenannten „Elektrischen Lange" einer Antenne. Die Erreichung der Resonanz der Empfangs- und Sendeantenne wird „abstimmen" genannt. Das Mittel hierzu ist die Selbstinduktionsspule oder Abstimmspule.

4. Antennenenergie. Richtiger „Antennenleistung", da es sich nicht um eine lagernde, sondern ausgeübte Arbeit handelt. Das Messen einer Arbeit ergibt den Arbeitseffekt oder die Arbeitsleistung.

5. Antennenkreis. Hauptteil einer Empfangsanlage. Besteht aus der Antenne, den in ihr eingeschalteten Abstimmitteln (Verlangerungsspule, Drehkondensator und der Erdung).

6. Anode. Die zur Erzielung des sogenannten „Edison-Effekts" in der Kathodenröhre eingeschlossene, positive Metallplatte, zwischen der und dem gleichfalls eingeschlossenen Glühdraht Elektronen fliegen und den Stromkreis schliessen. Mit der Temperatur des Gluhfadens und der angelegten Anodenspannung wächst die Starke des Anodenstroms bis zum Grenzwert, dem Sattigungsstrom. Ist die Sattigung erreicht, so ist eine Ueberheizung der Rohre zwecks Erzielung grösserer Leistung zwecklos und schadlich.

7. Antennenstatik. Mechanische Festigkeitseigenschaften einer Aussenantenne für verschiedene Belastungsfalle.

8. Aperiodische Antennen. Gestattet den Anschluss mehrerer Empfangsstationen, sie besteht meist in einer Verbindung von den üblichen L- oder T-Antennenformen mit für die einzelnen Empfangsanlagen isolierten Leitungsstellen.

9. Armstrong-Empfanger. Ein Ueber-Rückkopplungsempfanger, der sich besonders für kurze Wellen empfiehlt. Er beruht darauf, die Rückkopplung moglichst fest zu machen, damit der Empfanger bei der geringsten Anregung zu schwingen beginnt. Er eignet sich wegen seiner übergrossen Empfindlichkeit nur für fortgeschrittene Amateure.

10. Autoplex-Empfanger. Hochempfindliche Röhrenschaltung nach Flewelling oder Armstrong. Nach der Autoplex-Schaltung ist ein Rahmenempfang mit einer Rohre bis auf 20 km lautstark, mit kleiner Hochantenne bis zu 200 km sehr deutlich möglich.

11. Audion. Verwendung der Rohre als Detektor wegen ihrer Eigenschaft als Ventil für den Wechsel des Wechselstromes zu wirken, bei dem der Glühfaden der Rohre negativ, wahrend für den anderen Wechsel der Weg geschlossen ist (Gleichrichtung).

12. „Blinde Flecken." Gewisse Stellen des Festlandes, in denen ein Empfang nicht möglich ist. Sie beruhen meist auf atmospharischen Einflüssen.

13. Broadcasting. Englisch, wortlich: Breitwerfen. Soviel wie bei uns der Ausdruck Rundfunk.

14. Crystodyn-Schaltung. Detektor-Schaltung, die zur Verstarkung Schwingungen ausnützt. Bei dieser Schaltung wird also nicht nur die aufgefangene Energie umgewandelt, sondern sie gibt selbst Kraftimpulse ab. Als Detektor wird ein Zinkit-Stahldetektor benutzt, der von einem mehrvoltigen Gleichstrom überlagert wird. Schaltung in Amerika entwickelt.

15. Coulomb. Elektrische Masseinheit. Ein Coulomb (C) ist die Elektrizitatsmenge, die der Strom 1 Ampère in 1 Sekunde durch den Querschnitt der Leitung führt.

16. Dubilier-Kondensator. Block-Kondensator, aus Amerika stammend, aber bei uns bereits weit verbreitet. Aus fast verlustfreiem Material gebaut und widerstandsfahig gegen Staub, Feuchtigkeit u. dgl. Für jede gewünschte Kapazitat zu haben.

17. Dull-emitter-Röhre. Sparröhre, mit Thorium oder Oxydkathode, die schon bei ganz geringen Stromstarken (0,15—0,25 Milliampère) genügend Elektronen abgibt. Sehr wirtschaftliche, aber auch sehr empfindliche Rohre.

18. Entkoppler. Verbindung zwischen einer Primar- und Sekundarspule und eines Drehkondensators zur Deckung eines Wellenbereiches.

19. Edison-Effekt. Siehe Anode.

20. Eichwellen. Normale Wellen, die in gewissen Zeitraumen von einzelnen Sendern ausgestrahlt werden zur Festlegung bestimmter Wellenlangen.

21. Fading-Effekt. Schwankungen der Lautstärke wahrend des Empfanges, beruhen meist auf atmospharischen Einwirkungen oder durch Ueberlagerungen einer anderen Welle. Neuerdings hat man auch als Ursache Reflektionen der Radiowellen in der Atmosphäre festgestellt. Der Fading-Effekt nimmt meist mit Eintritt der Dunkelheit ab und mit Sonnenstrahlung zu. Vergleiche auch „blinde Flecke".

22. Flewelling-Empfanger. Leicht aufzubauender und handzuhabender Einrohrenempfanger mit besonderen charakteristischen Eigenschaften. Die Flewellingschaltung arbeitet 1. mit Hochantenne allein ohne Erde verhaltnismassig gut; 2. mit Erdung allein, ohne Antenne besser wie bei 1; 3. mit Hochantenne und Erdleitung schlecht; 4. mit Rahmenantenne ohne Erdung am besten. In Amerika weit verbreitet.

23. Funk-Peilung. Möglichkeit der Navigierung von Luftschiffen und Flugzeugen mit Hilfe elektrischer Wellen. Hierzu dient eine drehbare Rahmenantenne als Ausgangspunkt der Wellen einer Sendestation und eine gleiche Anordnung einer zweiten Sendestation. Durch den Schnittpunkt beider gerichteter Wellen ist die Orientierung der Lage des Luftschiffes mit Hilfe besonderer Apparaturen möglich.

24. Farad. Elektrische Masseinheit. Ein Farad ist die Kapazitat eines Kondensators, der durch die Elektrizitätsmenge ein Coulomb auf die Spannung ein Volt geladen wird. Auf einfache Formel gebracht ist 1 Farad = 1 Coulomb (Elektrizitatsmenge) : 1 Volt (Elektrizitatsspannung).

25. Fritter. Teil einer heute veralteten Empfangsschaltung Marconis. Diente vorzugsweise fur Schreibempfang und beruhte auf der Verwendung gedampfter Wellen.

26. Frequenz. Wertbezeichnung elektrischer Schwingungen, die durch die Wahl der Kapazitat und durch Selbstinduktion bestimmt wird.

27. Galvanoskop. Instrument, das zum Aufsuchen von Störungen im Empfanger dienen kann. Es verwendet zum Nachweis von Kurzschlüssen und Stromwegunterbrechungen den Ausschlag einer Magnetnadel.

28. Gitter. Zwischenteil in einer Röhre, das die Glühkathode und die Anode trennt.

29. Gleichrichter. Gerät, um Wechselstrom für das Laden von Akkumulatoren geeignet zu machen (gleich zu richten).

(Fortsetzung folgt).

Waren- und Vertretervermittlungsliste.

Es werden **Vertreter gesucht** für folgende Artikel:

Drehbänke.	V. 42.
Rheinweine.	V. 43, V. 50, V. 51.
Seifen	V. 44.
Feldbahnen.	V. 46.
Fleischkonserven.	V. 47.
Obst- und Gemüsekonserven.	V. 48.
Fruchtsaft und Marmeladen.	V. 49.
Gelatinefabrikate.	V. 51.
Spitzen und Gardinen.	V. 41.
Drogen, Chemikalien, pharm. Artikel.	V. 52.

Mechanische Werkstatt zur Herstellung geflochtener Schnüren mit el. Betrieb in Posen zu verkaufen oder zu verpachten. G. 78.

Kleinere **Mühle oder Gärtnerei** zu pachten gesucht. G. 79.

Reichsdeutsche Firma sucht **Mittlerfirma** für den Ankauf von Altmetallen und Metallspänen. V. 45.

Werkstatt, in der eine Giesserei betrieben wurde, in lebhafter Provinzstadt, mit Wohnung, ab 1. 4. oder 1. 5. zu vermieten. H. 70.

Hausgrundstück
mit ¼ Mrg. Garten, in Kleinstadt Südposens, für 6000 zł zu verkaufen. G. 77.

Für Anzeigen in dieser Rubrik wird eine Gebühr von 6 zł, von Mitgliedern des Verbandes für Handel und Gewerbe 3 zł erhoben. Sämtliche Zuschriften und Anfragen sind unter Angabe der Chiffrenummer sowie mit beigelegtem Rückporto an den Verband für Handel und Gewerbe, Poznań, Skośna 8, zu richten.

Verantwortlicher Schriftleiter: Erich Loewenthal, Poznań, ul. Skośna 8. Herausgegeben vom Verband für Handel und Gewerbe, Poznań, ul. Skośna 8. Druck: **Concordia Sp. Akc.**, Poznań.

✳ ✳ ✳ ARBEITSMARKT ✳ ✳ ✳

Stellenangebote.

Geprüfte Drogistin
evgl., beider Landessprachen mächtig, für Drogerie und Kolonialwarengeschäft einer Kleinstadt zum 1. Mai gesucht. Bewerbungen an den Verband für Handel und Gewerbe, e. V., Poznań, ul. Skośna 8 (1

Stellengesuche.

Bote
beider Landessprachen mächtig, sucht von sofort Stellung. (418

Kassiererin
beider Landessprachen mächtig, sucht von sofort Stellung. (421

Kaufmannsgehilfe
sucht von sofort Stellung. (479

Diener
bzw. Portier s. v. sof. Stellg. (481

Müllergeselle
sucht von sofort Stellung. (482

Magazinverwalter
(29 Jahre) s. v. sof. Stellung. (486

Getreidekaufmann
sucht von sofort Stellung, evtl. als Buchhalter. (487

Mühlenwerkführer
sucht v. sof. Stellung. (490

Portier oder Hausdiener
sucht v. sof. Stellg. evtl. auch als Nachtwächter. (491, 492

Stellmacher
(19 Jahre) s. v. sof. Stellg. (493

Verkäuferin
für Kolonialwarengeschäft s. v. sof. Stellung. (496

Früherer Platzmeister
u. Betriebsleiter sucht evtl. als Rechnungsführer, Hofverwalter, Wirtschafter oder im Getreidehandel Stellung. Eventuelle Sicherheit kann geleistet werden. (499

Gutssekretärin
bzw. Buchhalterin (Deutsch, Polnisch, Franz., Englisch) sucht ab 1. Mai 1930 Stellung. (501

Elektromonteur
deutsch u. poln. sprech. sucht von sofort Stellung. (502

Installateur
deutsch u. poln. sprech., sucht selbständige Beschäftigung. (503

Maschinenschlosser
sucht von sofort Stellung. (504

Portier oder Haushälter
sucht von sofort Stellung. (506

Junger Schlosser
sucht von sofort Stellung. (507

Bäckerlehrling
sucht von sofort Stellung. (509

Handelslehrling
der schon 2 Jahre in der Lehre war und wegen Militärzeit seine Lehrzeit unterbrechen musste, sucht von sofort Stellung. (511

Buchhalterin bzw. Stenotypistin
(16 Jahre) s. v. sof. Stellg. (412

Gutssekretärin
25 Jahre alt, sucht von sofort Stellung. (512

Tischler
sucht von sofort Stellung. (513

Elektrotechniker
sucht von sofort Stellung. (515

Bote oder Wächter
sucht von sofort Stellung. (516

Büroanfängerin 555 514
sucht von sofort Stellung. (518

Elektrotechniker-Lehrling
15 Jahre alt, sucht von sofort Stellung. ([illegible]

Bilanzsicherer Buchhalter
25 Jahre alt, sucht von sofort Stellung. (522

Büroanfängerin
sucht von sofort Stellung. (524

Böttcher
sucht von sofort Stellung. (525

Chauffeur oder Schlosser
sucht von sofort Stellung. (526

Lehrling
Manufakturwarenbranche, 16½ Jahre alt, deutsch und polnisch sprechend, sucht von sofort Stellung. (527

Monteur
sucht von sofort Stellung. (528

Metallarbeiter
sucht von sofort Stellung. (529

Chauffeur
deutsch u. polnisch sprechend, sucht von sofort Stellung. (531

Lagerverwalter
beider Landessprachen mächtig sucht von sofort Stellung. (533

Bürobeamter
Buchhalter oder Manufakturist, beider Landessprachen mächtig, sucht von sofort Stellung. (534

Möbeltischler
sucht von sofort Stellung. (535

Schlosser und Dreher
sucht von sofort Stellung. (536

Bäckergeselle
sucht von sofort Stellung. (538

Fleischergeselle
sucht von sofort Stellung. (539

Elektromonteur - Lehrling
sucht von sofort Stellung. (541

Stenotypistin oder Kassiererin
beider Landessprachen mächtig, sucht von sofort Stellung. (542

Schmied oder Lagerexpedient
sucht von sofort Stellung. (543

Korrespondentin
sucht von sofort Stellung. (544

Maschinenmeister oder Monteur
sucht von sofort Stellung. (546

Bürogehilfin
19 Jahre alt, sucht von sofort Stellung. (547

Maschinenschlosser
sucht von sofort Stellung. (548

Zimmermann
sucht von sofort Stellung. (549

Junges Mädchen
mit Lyzealbildung sucht eine **Lehrstelle als Gärtnerin.** (550

Junger Mann
sucht Stellung in einem Eisengeschäft oder Maschinenhandlung. (551

Schlossergeselle
sucht von sofort Stellung. (552

Buchhaltergehilfe
oder Werkführer sucht von sofort Stellung. (553

Schlosser oder Brunnenbauer
sucht von sofort Stellung. (554

Holzfachmann
sucht von sofort Stellung evtl. auch als Aufseher oder als Portier in einer **Fabrik.** (558

Bäckergeselle
sucht von sofort Stellung. (559

Reisender
sucht von sofort Stellung. (561

Geschäftsreisender
35 Jahre alt, beide Landessprachen in Wort u. Schrift mächtig, sucht von sofort Stellung. (562

Schlosserlehrling
sucht von sofort Stellung. (563

Chauffeur
gelernter Schmied, sucht von sofort Stellung. (564

Schmiedegeselle
sucht von sofort Stellung. (565

Maschinenschlosser
sucht von sofort Stellung. (567

Bäckergeselle
sucht von sofort Stellung. (569

Expedient
oder Lagerverwalter, sucht von sofort Stellung. (571

Verkäuferin
deutsch-polnisch sprechend, s. von sofort Stellung. (573

Schlosser
sucht von sofort Stellung. (574

Kaufmännischer Lehrling
sucht von sofort Stellung. (575

Wächter und Portier
sucht von sofort Stellung. (576

Eisendreher
sucht von sofort Stellung. (5[illegible]

Junger Mann,
evgl., 27 J. alt, sucht ab 1. V. 30 Stelle als Diener oder zur Erlernung der Krankenpflege, bei freier Station.